



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

16. Oktober 2020

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **22.10.2020**
um **20:00 Uhr**

im großen Saal Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach) stattfindenden 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/34/2020 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2020**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO
Vorlage: 188/2020
 - 3.2 Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 222/2020
 - 3.3 Ev. Kita "Regenbogenland" Hausen-Arnzbach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 189/2020
 - 3.4 Ev. Kita "Unterm Himmelszelt" Anspach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 190/2020
 - 3.5 Personalsituation Baubetriebshof / Friedhof
Wiederbesetzung einer Stelle
Vorlage: 193/2020
 - 3.6 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020

- 3.7 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".
Ankauf Räumlichkeiten Bücherei
Vorlage: 227/2020
- 3.8 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020
- 3.9 Kita-Entwicklungsplan
Vorlage: 233/2020
- 3.10 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes
Vorlage: 236/2020
- 3.11 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020
- 3.12 Änderung der Wasserversorgungssatzung
Vorlage: 249/2020

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung
Vorlage: 235/2020
- 4.2 Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023
Vorlage: 228/2020

5. Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Protokoll

Nr. XII/35/2020

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 22.10.2020

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 22:45 Uhr

I. Vorsitzende

Kirberg, Till

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike
Gemander, Reinhard
Henninger, Matthias
Holm, Christian
Kulp, Kevin
Lurz, Günther
Meyer, Horst
Scheer, Cornelia
Strutz, Birger
Zunke, Sandra

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Dr. Göbel, Jürgen
Moses, Andreas
Schirner, Regina
Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Dr. Müller, Gerriet
Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

VI. Als Gäste

Herr Vogel	VZF Taunus
Herr Stadtmüller	Ev. Regionalverwaltung Oberursel
Vertreter der Presse	

VII. Schriftführerin

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/34/2020 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2020

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsförderer Herr Lorenz hat Herrn Kirberg im Vorfeld der Sitzung mitgeteilt, dass er keine Punkte zu berichten hat. Deshalb erfolgt hier keine Wortmeldung.

Herr Kirberg betont die Wichtigkeit jeder Arbeitsstelle in Neu-Anspach im Zusammenhang mit der aktuellen Situation.

3. Beratungspunkte

**3.1 Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO
Vorlage: 188/2020**

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes kam es zu einer Unterbrechung, da Nahrungsmittel durch das geöffnete Fenster in unmittelbare Nähe von Herrn Dr. Göbel geworfen wurden. Es konnte jedoch kein/e Missetäter/in festgestellt werden.

Herr Vogel, Geschäftsführer vom VZF Taunus, wird begrüßt. Er wurde zur Sitzung eingeladen um dem Gremium für Fragen zu dieser und zur nächsten Vorlage zur Verfügung zu stehen.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stellen ihre Fragen. Herr Vogel beantwortet einige von diesen. Es wird vereinbart einzelne Detailfragen gesammelt über den Schriftführer an den VZF weiterzuleiten, damit diese im Nachgang beantwortet werden können.

Herr Vogel stellt klar, dass bisher die 20%ige Kürzung der Abschläge für den VZF kein Problem darstellte. Aufgrund u.a. erhöhter Personalakquise 2018 hat sich der Sachstand der immerwährenden Rückzahlungen jedoch verändert. Die Kosten sind gestiegen. Es wird festgehalten, dass seinerzeit auch gesagt wurde, sollte das Geld nicht reichen, dass die Stadt nachzahlen wird.

Er stellt ebenso klar, dass eine Kürzung der Vorauszahlungen um 20% nicht heißt, dass der VZF auch nur in dem 80%igen Rahmen wirtschaftet. Hierfür bedarf es einer anderen Vertragsgestaltung zwischen Stadt und VZF.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die aufgrund der Abrechnung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 für die Kitas und das Jugendhaus entstanden ist, gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 222/2020**

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**3.3 Ev. Kita "Regenbogenland" Hausen-Arnsbach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 189/2020**

Herr Stadtmüller, Leiter der Finanzverwaltung des Regionalverbandes der ev. Kirche Oberursel, wird begrüßt. Er wurde zur Sitzung eingeladen um dem Gremium für Fragen zu dieser und zur nächsten Vorlage zur Verfügung zu stehen.

In einleitenden Worten erläutert Herr Stadtmüller die Situation der ev. Regionalverwaltung. Er begründet die späte Zusendung des Haushaltsplanes 2020, die fehlende Abrechnung 2019 sowie den fehlenden Haushaltsplan 2021 mit fortwährenden Schwierigkeiten der Kirchenverwaltung bei der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik zum 01.01.2019.

Er erläutert ebenso einzelne Abläufe bei der Planung der Zahlen der Kirche, räumt ein dass die vereinbarten Fristen zur Abgabe von Abrechnungen und Haushaltsplänen aktuell leider nicht eingehalten werden und bittet um Verständnis.

Die Mitglieder des Gremiums erhalten die Möglichkeit ihre Fragen zum Haushaltsplan zu stellen. U.a. wird auf die Zusammenlegung der ev. Kitas Westerfeld und Hausen eingegangen.

Im Laufe der Fragen und Erläuterungen wird deutlich, dass die Kirche für die Abrechnung 2019 und auch für 2020 Rückzahlungen an die Stadt erwartet. Dies hängt vor allem mit nicht besetzten Personalstellen zusammen.

Herr Stadtmüller bietet daher an, dass die Stadt es bei den bisher geleisteten Abschlagszahlungen belässt und aus Liquiditätsgründen keine Nachzahlungen für 2020 tätigt. Es sei sehr wahrscheinlich, dass Geld wieder zurückfließen wird.

Herr Bürgermeister Pauli zieht daraufhin, die Vorlage zurück.

Beschluss:

Kein Beschluss. Vorlage zurückgezogen.

Beratungsergebnis:

**3.4 Ev. Kita "Unterm Himmelszelt" Anspach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 190/2020**

Herr Bürgermeister Pauli fragt an ob sich der Sachstand von TOP 3.3 auf TOP 3.4 übertragen lasse.

Herr Stadtmüller bejaht dies und erklärt, dass die von der Stadt geplanten und bezahlten Abschläge ausreichen müssten.

Die Vorlage wird daraufhin zurückgezogen.

Beschluss:

Kein Beschluss.

Beratungsergebnis:

**3.5 Personalsituation Baubetriebshof / Friedhof
Wiederbesetzung einer Stelle
Vorlage: 193/2020**

Vorlage wurde im Vorfeld bereits zurückgezogen.

Beschluss:

Vorlage wird zurückgezogen.

Beratungsergebnis:

**3.6 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020**

Herr Bürgermeister Pauli erläutert die Fragen zur Vorlage aus der Sitzung des Bauausschusses.

Herr Kirberg fragt an auf welcher Grundlage die Höhe der Freigabebeträge basieren. Nach Aussage von Herrn Pauli basieren diese auf gesetzlichen Grundlagen.

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) wird beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".
Ankauf Räumlichkeiten Bücherei
Vorlage: 227/2020**

Frau Zunke berichtet aus dem Sozialausschuss. Sie weist darauf hin, dass im Beschlusstext das Wort „verbindlichen“ gestrichen wurde.

Im Laufe der Diskussion wird festgehalten, dass es keine Entscheidung über den Kauf der Bücherei ist, sondern die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren für ein Förderprogramm.

Herr Töpferwien weist auf seinen Antrag aus dem Sozialausschuss hin. Er hat um Aufstellung der Folgekosten in 3 Szenarien gebeten:

1. Wie entwickeln sich die Kosten bei Weiterführung des Mietvertrags?
2. Im Falle einer Förderung: Wie viele Kreditmittel müssen wir aufnehmen? Wie hoch sind Zins und Tilgung? Wie lange ist die Kreditlaufzeit?
3. Siehe 2. Ohne Förderung.

Außerdem bittet die CDU Fraktion um Fertigstellung ihres seinerzeit gestellten Fragenkatalogs. Die Folgekosten eines Kaufes sollen ebenso berücksichtigt werden.

Die verschiedenen Fraktionen bringen zum Ausdruck, dass die Bücherei auf jeden Fall erhalten werden soll und dies auch nicht zur Debatte steht.

Die Vorlage wird mit der Änderung aus dem Sozialausschuss und den Ergänzungen von b-now und CDU zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Es wird beschlossen die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Projektträger Jülich des Bundes einzureichen, mit dem verbindlichen Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, die Räume der Bücherei für die Stadt Neu-Anspach erworben werden.

Beratungsergebnis:7 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020**

Herr Bürgermeister Pauli erläutert die Vorabgespräche zum Förderprogramm und die Entscheidung für das Edelstahlbecken und gegen die Folienauskleidung.

Frau Bolz fragt an wie die Finanzierung gesichert sei und inwieweit dies im Haushalt 2021 berücksichtigt ist. Herr Pauli erklärt, dass die Maßnahme kreditfinanziert werden soll und im Haushaltsentwurf 2021 berücksichtigt ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen dem Beschluss des Magistrats zu folgen. Es wird die Variante Edelstahlbecken ausgewählt.

Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020**

Es wird auf den Ergänzungsantrag im Bauausschuss der Fraktion b-now hingewiesen. Zusätzlich zu den vier Varianten aus der Vorlage, soll die Variante der Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie sie zum Beispiel bereits in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden ist, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht getestet werden.

Herr Meyer fragt an inwieweit im Vorfeld die Bürger bei dieser Maßnahme einbezogen werden. Herr Pauli erklärt, dass entsprechende Mitteilungen über die Presse vorgenommen werden sollen und die Bürger im Nachhinein auch per Fragenkatalog angehört werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnachtschaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)

6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges
Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.
Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.10 Änderung der Wasserversorgungssatzung Vorlage: 249/2020

Herr Bürgermeister Pauli erläutert die Vorlage. Es geht zum Einen um die Anpassung durch die DSGVO und zum Anderen um die Anpassung der Umsatzsteuer.

Beschluss:

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), wird folgende

11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018

beschlossen:

Artikel I

§ 10 Messeinrichtung

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

§ 10 a Datenschutzinformationen

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

**§ 11
Ablesen**

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

**§ 26
Benutzungsgebühren**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 28
Zählermieten**

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

**§ 37
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

**4.1 Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung
Vorlage: 235/2020**

Keine Wortmeldungen.

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 02.10.2020 die Gewerbesteuerkompensationsleistung für die Stadt Neu-Anspach mitgeteilt.

Nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

Beratungsergebnis:

4.2 Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023 Vorlage: 228/2020

Keine Wortmeldungen.

Mitteilung:

Die Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile Einkommenssteuer/Umsatzsteuer werden turnusgemäß alle 3 Jahre angepasst.

Grundlage für die Verteilung sind im Ausgangspunkt die Vorschriften des Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sowie die länderspezifischen Ausführungsverordnungen. Danach erhalten Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an der veranlagten Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilende Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Für die Zurechnung der Steuerbeträge ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgeblich. Maßgebend für die 2021-2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommenssteuerstatistik 2016.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt und zwar der prozentuale Anteil, den die Gemeinde an dem gesamten Volumen in Hessen trägt. Hierbei erfolgt aber eine Deckelung, um Wohlstandsunterschiede auszugleichen. Es werden bei der Ermittlung dieses Anteils Einkommen gedeckelt und nur bis 35.000 € bei Ledigen und 70.000 € bei Verheirateten angerechnet. Hat also ein Ehepaar in Neu-Anspach ein steuerliches Einkommen von 80.000 € werden nur 70.000 € angerechnet. Darüber hinausgehende Einkommen bleiben bei der interkommunalen Verteilung unberücksichtigt.

Diese Deckelung sorgt traditionell dafür, dass Kommunen mit besserverdienenden Bürgern alle 3 Jahre schlechter gestellt werden. Da die Deckelungsgrenzen schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden, werden gerade in Regionen wie dem Hochtaunuskreis mehr und mehr Einkommen gedeckelt. Zwar bemühen sich die hessischen Spitzenverbände schon länger für die Anhebung der Deckelungsgrenzen, werden jedoch im Bundesrat – insbesondere durch nordrhein-westfälische Kommunen – überstimmt.

Durch Bevölkerungswachstum können diese Deckelungen punktuell ausgeglichen werden, weil davon auszugehen ist, dass mit mehr Bürgern, der Anteil des Einkommens am hessischen Topf steigt. Dies ist aber insofern zu relativieren und hängt davon ab, wie es um die Höhe der Einkommenssteuerleistungen der Zugezogenen bestellt ist und inwieweit andere Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen. Auch ist der zeitliche Verzug zu berücksichtigen, da wie hier für den Schlüssel 2021-2023 die Einkommenssteuerstatistik 2016 verwendet wird. Zudem muss beachtet werden, dass durch Bevölkerungswachstum der Bedarf an Infrastruktur (z.B. Kitas) steigt und durch die Kommune geschultert werden muss, wohingegen der Landkreis durch die Kreis-/Schulumlage direkt von der Steuerkraft der Kommune profitiert und einen Anteil von derzeit 58 % abschöpft.

Für Neu-Anspach ist der Anteil am hessischen Topf 2021-2023 genau 0,0029766 und verschlechtert sich demnach gegenüber der Verteilung 2018-2020 um 0,0001212. Bei einem prognostizierten zu verteilenden Topf in Hessen für 2021 von 3.613.000.000 € macht das für die Stadt Neu-Anspach 438.000 € aus, die weniger an Einkommenssteuern vereinnahmt werden können.

Hinzu kommen, aber davon unabhängig, die Auswirkungen der Corona Pandemie, weshalb die Einkommen in Hessen und in Deutschland ohnehin sinken werden (Kurzarbeit, steigende Arbeitslosigkeit) und damit der Gesamtopf kleiner wird. Waren 2019 noch für 2021 rund 3.900.000.000 € für Hessen prognostiziert, werden jetzt voraussichtlich nur noch 3.613.000.000 € verteilt.

Beratungsergebnis:

4.3 Kita-Entwicklungsplan Vorlage: 233/2020

Der ursprüngliche TOP 3.9 wird als TOP 4.3 aufgeführt.

Keine Wortmeldungen.

Mitteilung:

Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgt eine vertiefte Schwerpunktprüfung der Betreuung in den Kindertagesstätten. Über die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung für die Abteilung – die coronabedingt ohnehin mit einer herausfordernden Situation konfrontiert ist – hinaus, wird diese Schwerpunktprüfung auch als Chance betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter anderem umfassende und dezidierte Angaben zu Gruppengrößen, Personalausstattung und personellem Mindestbedarf über den Jahresverlauf hinweg für alle in der Stadt Neu-Anspach angesiedelten Kindertageseinrichtungen. Das mitunter aufwendige Zusammentragen dieser Informationen ermöglicht eine Homogenisierung der Datenbestände und bildet die Grundlage für ein faktenbasiertes integriertes Controlling zur systematisierten und bedarfsorientierten Steuerung des Betreuungsangebotes.

Daher strebt der Leistungsbereich 51 an, die Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes als Grundlage, Ausgangs- und Bezugspunkt für einen ganzheitlichen KiTa-Entwicklungsplan zu betrachten. Im Zuge der Vorarbeiten der letzten Monate liegen in der Abteilung bereits vielfältige wertvolle und nutzbare Datenbestände vor. Die Expertise der Aufsichtsbehörde soll dazu genutzt werden, diese weiter anzureichern und durch flankierende Steuerungsmechanismen zu ergänzen. Gleichzeitig bedeutet dieser erhöhte Arbeitsaufwand sowie die enge Kooperation mit den freien und kirchlichen Trägern jedoch auch, dass der KiTa-Entwicklungsplan aller Voraussicht nach erst 2021 vorgelegt werden kann. Da für das kommende Jahr ohnehin keine Anpassung der Elternbeiträge vorgesehen war, bietet sich die intensive Nutzung dieses Zeitfensters zur Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes besonders an.

Beratungsergebnis:

4.4 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes Vorlage: 236/2020

Grundsätzlich wird die Kommunikation der ev. Kirche zu den Eltern über die Verkürzung der Öffnungszeiten gelobt und als vorbildlich betrachtet.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Mitteilung im Sozialausschuss verwiesen. Hierbei ging es um kurzfristige Schließungen einer städtischen Kita. Hier ist der Stadtelternbeirat auf verschiedene Stadtverordnete zugekommen und hat die Kommunikation und weitere Dinge in diesem Zusammenhang bemängelt.

Außerdem existiert eine Email von Eltern in der verschiedene Dinge bemängelt werden die durch den zuständigen Leistungsbereich beantwortet und aufgeklärt werden sollen.

Herr Pauli erläutert, dass grundsätzlich kurzfristige Schließungen mit den Eltern und dem jeweiligen Elternbeirat kommuniziert werden. Er stellt außerdem klar, dass Erzieher/innen in den aktuellen Zeiten mit Erkältungssymptomen zuhause bleiben sollen und müssen. Daher ist ein Normal- bzw. Vollbetrieb nicht immer möglich und führt zu Konsequenzen wie kurzfristige Schließungen.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten als Pilotprojekt von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Für das Pilotprojekt wurden in § 2 Abschnitt IV. der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten die Betreuungszeiträume den zu erhebenden Gebühren angepasst.

Mit Email vom 08.10.2020 teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit, dass aufgrund der Erfüllung aller Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter, unbesetzter Personalstunden und einer Mitarbeiterin, die wegen der Corona-Pandemie vom BAD als Risikopatientin nicht im Kinderdienst eingesetzt werden darf, die Öffnungszeiten mit Beginn des Regelbetriebs verkürzt werden mussten. In Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde war dies als vorübergehende Notlösung gedacht, die sobald als möglich wieder aufgehoben werden sollte. Die Eltern wurden darüber informiert und tragen die Entscheidung mit.

Mittlerweile hat eine weitere Mitarbeiterin zum 30.11.2020 gekündigt. Eine Stellenausschreibung zum Zwecke der Wiederbesetzung hatte bisher leider keinerlei Erfolg, so dass sie die verkürzten Öffnungszeiten vorerst beibehalten müssen. Momentan bietet die Kita folgende Betreuungszeiten an:

montags bis donnerstags 7.30 – 16.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

freitags 7.30 – 15.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

Dies bedeutet eine Verringerung des Betreuungsangebots von 3,5 Stunden.

Die Kindertagesstätte wird für die Dauer der verkürzten Öffnungszeiten wieder die regulären Gebühren laut Satzung erheben:

Kita 7.30 bis 13.30 Uhr =freigestellt

Kleinkind 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 210,00 €

Kita 7.30 bis 15.00 Uhr = 37,50 € (bisher Pilotprojekt 50,00 €

Kleinkind 7.30 bis 15.00 Uhr = 260,00 € (bisher Pilotprojekt 272,50 €)

Kita 7.30 bis 16.00 Uhr = 62,50 € (bisher Pilotprojekt 75,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 16.00 Uhr = 285,00 € (bisher Pilotprojekt 297,50 €).

Sofern absehbar ist, ab wann die Verschiebung der Öffnungszeiten wieder angeboten werden kann, ist gegebenenfalls über eine Verlängerung des Pilotprojektes zu entscheiden.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Anfrage 1: Fraktion FWG-UBN - Liste Fahrzeuge der Stadt

Beschluss

Herr Fleischer bittet für die Fraktion FWG-UBN um eine Auflistung aller Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach. Hierbei sollen bitte Grunddaten wie Anschaffungskosten, Alter, km-Leistung, Einsatzbereich aufgeführt werden.

Beratungsergebnis:

5.2 Anfrage 2: Fraktion FWG-UBN - Beraterverträge

Beschluss

Herr Meyer bittet um eine Auflistung der in 2019 und 2020 im Ergebnishaushalt abgeschlossenen Beraterverträge sowie deren monetären Umfang. Er nennt als Beispiel: „50 Beraterverträge zu 5 Mio. €“

Beratungsergebnis:

5.3 Anfrage 3: Fraktion FWG-UBN - Kreisel Rue-St.-Florent-sur-Cher

Beschluss

Herr Fleischer merkt an, dass im Kreisel der Straße Rue-St.-Florent-sur-Cher ein großes Loch vorhanden ist, was behoben werden müsste.

Herr Pauli merkt an, dass dies bekannt ist und hier beigearbeitet wird.

Beratungsergebnis:

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Christian Neuenfeldt
Schriftführer



Datum, 12.08.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/188/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Vorlage der Abrechnungen des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 24.07.2020 legte der VzF-Taunus die Abrechnung 2019 für die Kitas und das Jugendhaus vor. Die Abrechnung ist dieser Vorlage beigelegt. Daraus ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei den Zuschusszahlungen führt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die gemeldeten Haushaltsansätze des VzF mit den Ansätzen im städtischen Haushalt, als auch die Zahlungen an den VzF dargestellt.

Einrichtung	Ansatz gem. Haushaltsplan VzF-Taunus	Haushaltsansatz nach 20 %iger Kürzung Stadt	Ausgezahlt inkl. Liquiditätsanforderung 12/19	Nachforderung VzF	Zuschuss Stadt 2019
Mini-Mitte	573.667,00 €	458.960,00 €	504.260,00 €	- 34.977,56 €	469.282,44 €
VzF-Taunusstr.	691.798,00 € (inkl. 80.546,00 € Weiterl. Freistellung)	489.002,00 € <u>80.546,00 €</u> 569.548,00 €	636.587,60 €	22.969,98 €	659.557,58 €
VzF Mitte	568.485,32 € (inkl. 112.765,00 € Weiterl. Freistellung)	364.576,00 € <u>112.765,00 €</u> 477.341,00 €	541.814,80 €	20.570,57 €	562.385,37 €
Jugendhaus	199.787,83 €	153.000,00 €	167.254,21 €	41.564,01 €	208.818,22 €
Insgesamt	2.033.738,15 €	1.658.849,00 €	1.849.916,61 €	50.127,00 €	1.900.043,61 €

Aus der Darstellung ist zu ersehen, dass eine 20 %ige Haushaltskürzung zu hoch ist. Da diese auch im Haushalt 2020 erfolgt ist, wird es hier zu Nachforderungen durch den VzF kommen. Dabei sind die Effekte der Corona-Pandemie und die Umsetzung der neuen Vorgaben hinsichtlich der Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach KiföG noch unberücksichtigt.

Die Nachforderung für das Haushaltsjahr 2019 ist als überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2020 als periodenfremde Aufwendung nach § 100 HGO für die Kostenstellen 57361111, 57361112, 57361113 und 59362111 zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 50.127,00 €, die aufgrund der Abrechnung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2019 für die Kitas und das Jugendhaus entstanden ist, gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Auf die Erläuterungen in der Vorlage XII/188/2020 wird verwiesen.

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Deckung ist zwar nicht gewährleistet, eine Nachtragsverpflichtung besteht dennoch nicht

Anlage
Abrechnung VzF 2019

VzF Taunus · Adenauerallee 18 · 61440 Oberursel

Stadtverwaltung Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Pauly
Bahnhofstraße 26-28
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 27. Juli 2020

Abtl.: 51

Aktenzeichen:
4.49

Auskunft erteilt:
Herr Vogel

Telefon:
(06171) 95191-13

Telefax:
(06171) 95191-22

Datum:
2020-07-24

Abrechnung 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauly,

nach Fertigstellung des Jahresabschluss 2019 ergibt sich folgende Aufstellung:

Kostenstelle	Unterdeckung	Haushaltsplan	Differenz	Zahlung	Offener Betrag
Mitte	430.446,57 €	568.485,00 €	-138.038,43 €	409.876,00 €	20.570,57 €
Taunusstr	568.569,98 €	691.798,00 €	-123.228,02 €	545.600,00 €	22.969,98 €
Jugendhaus	208.818,22 €	199.788,00 €	9.030,22 €	167.254,21 €	41.564,01 €
Mini Mitte	469.282,44 €	573.667,00 €	-104.384,56 €	504.260,00 €	-34.977,56 €
Gesamt	1.677.117,21 €	2.033.738,00 €	-356.620,79 €	1.626.990,21 €	50.127,00 €

Den Nachzahlungsbetrag in Höhe von 50.127,00 € überweisen sie bitte auf das ihnen bekannte Konto des VzF-Taunus.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Vogel
Geschäftsführer

Anlagen:
4 Verwendungsnachweise 2019

Personalkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	624.847,68		624.847,68	891.950,28	-267.102,60
310	419000	Aushilfsbeschäftigte			0,00		0,00
320	417000	VWL	309,84		309,84		309,84
330	413000	Sozialversicherung	131.393,53		131.393,53		131.393,53
333	415200	Sachzuwendungen FSJ			0,00		0,00
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	1.283,84		1.283,84		1.283,84
352	416500	Betr. AV	35.412,51		35.412,51		35.412,51
355	416000	ZVK	13.365,45		13.365,45		13.365,45
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	10.017,07		10.017,07		10.017,07
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	1.706,91		1.706,91		1.706,91
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)			0,00		0,00
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	4.631,34		4.631,34		4.631,34
480	413800	Berufsgenossenschaft	2.739,99		2.739,99		2.739,99
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	39.596,28	-13.774,76	25.821,52		25.821,52
1		Summe	865.304,44	-13.774,76	851.529,68	891.950,28	-40.420,60

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	29.543,99		29.543,99	35.000	-5.456,01
570	310933	Med. und soziale Betreuung	4.671,53		4.671,53	4.500	171,53
590	424000	Strom	4.249,91		4.249,91	6.000	-1.750,09
600	424001	Wasser	1.233,09		1.233,09	2.500	-1.266,91
610	423000	Heizung	3.267,24		3.267,24	6.500	-3.232,76
620	425000	Reinigung	27.175,17		27.175,17	22.000	5.175,17
630	424002	Müllabfuhr	211,24		211,24	1.500	-1.288,76
640	498000	Betriebskosten	7.820,82		7.820,82	8.200	-379,18
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	227,09		227,09	900	-672,91
660	310936	Hauswirtschaft	3.818,83		3.818,83	2.400	1.418,83
661	421000	Mieten/Pachten	308,64		308,64	400	-91,36
669	413900	Schwer-Behn.A	82,95		82,95	0	
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen und EWB	2.194,97		2.194,97	0,00	2.194,97
680		Allgemeine Betriebskosten	50.589,95	0,00	50.589,95	50.400,00	189,95
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	13.476,15		13.476,15	8.000	5.476,15
708	421100				0,00		
721	485500	Ersatzanschaffung GWG	1.640,17		1.640,17	2.500	-859,83
740	496000	Miete Vereinsausstattung	590,28		590,28	2.100	-1.509,72
750	491000	Portokosten	456,63		456,63	800	-343,37

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
760	492000	Telefon/Internet	2.802,10		2.802,10	2.900	-97,90
770	493000	Büromaterial	3.945,72		3.945,72	1.400	2.545,72
780	494000	Bücher/Zeitschriften	734,54		734,54	6.800	-6.065,46
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.252,12		1.252,12	4.200	-2.947,88
796	495700	Abschl-Kosten	1.400,00		1.400,00		1.400,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	844,84		844,84	600	244,84
810	490001	Betriebsratskosten	1.014,32		1.014,32	4.300	-3.285,68
820	464000	Repräsentation	735,25		735,25	750	-14,75
830	310922	Freizeiten	4.344,52		4.344,52		4.344,52
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.219,90		1.219,90	1.800	-580,10
845	494500	Aus- und Fortbildung	233,38		233,38	4.000	-3.766,62
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	543,10		543,10	1.200	-656,90
860	460000	Werbekosten	531,28		531,28	550	-18,72
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	322,70		322,70	300	22,70
1744	310923	Aufw. VA einm.	1.602,44		1.602,44		
880	310950	Sprachförderung			0,00	200	-200,00
890	465000	Bewirtungskosten	6,09		6,09	80	-73,91
902	310934	Musik- und Schwimmschule	0,00		0,00		0,00
920	499700	Geschäftsstelle		36.870,00	36.870,00	36.870	0,00

Sachkosten Kita Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	22.579,21	36.870,00	59.449,21	68.850,00	-9.400,79
960	436000	Versicherungen	980,04		980,04	1.800	-819,96
980	483100	Abschreibungen AV	0,00		0,00		0,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	7.873,55		7.873,55	9.500	-1.626,45
1005	482200	Abschreibungen Imm.AV	510,48		510,48	0	510,48
1009	483200	Abschreibungen KFZ	5.461,95		5.461,95	4.000	1.461,95
1020		Abschreibungen	13.845,98	0,00	13.845,98	13.500,00	345,98
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	5.128,20		5.128,20	4.500	628,20
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch	0,00		0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte	0,00	13.774,76	13.774,76	18.000	-4.225,24
1085	231500	Restbw. Abg. Buchgewinn VZ140 einm.	0,25		0,25		
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	2.424,42		2.424,42	4.000	-1.575,58
1100	454000	KFZ-Reparaturen	3.663,66		3.663,66	2.000	1.663,66
1110	451000	KFZ-Steuer	338,00		338,00	0	338,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	3.168,45		3.168,45	2.200	968,45
1150		Transportkosten	9.594,78	13.774,76	23.369,54	26.200,00	-2.830,46
1730	310938	Ausgaben Ferienspiele	0,00		0,00	0	
1744	310923	Aufw.VA einm	0,00		0,00	0	
		Gesamtsachkosten	152.050,00	50.644,76	202.694,76	215.250,00	-12.555,24

Einnahmen Kita Mitte 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	221.445,00		221.445,00	197.505	23.940,00
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	4.175,36		4.175,36	19.000	-14.824,64
1876	820005	Landesjugendamt	136.080,00		136.080,00	108.945	27.135,00
1877	820009	Mindestverordnung Land Hessen			0,00		0,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1879	820021	6st.Landesfre	135.193,20		135.193,20	112.765	22.428,20
1880	820003	Einnahmen Ferienspiele	4.475,00		4.475,00		4.475,00
2012	2520	Periodenfremde Erträge	133,15		133,15		133,15
1893	860008	Erlöse sonstige	53,75		53,75	1.500	-1.446,25
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung	6.737,50		6.737,50	1.800	4.937,50
1906	820017	Erl.SoVaZirkus	378,40		378,40		378,40
1909	820020	Beiträge Eltern	45.187,51		45.187,51	45.360	-172,49
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	67.919,00		67.919,00	51.840	16.079,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld			0,00		0,00
1990	270000	Aufl. v. RS			0,00		0,00
2000	820010	Zuschuss Stadt	409.876,00		409.876,00	568.485	-158.609,32
2016	882900	Buchgewinn Autoverkauf HG-VZ-140	2.000,00		2.000,00		2.000,00
12		Summe	1.033.653,87	0,00	1.033.653,87	1.107.200,32	-73.546,45

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Mitte 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2018	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltspfan	Differenz
1	Personalkosten	865.304,44	-13.774,76	851.529,68	891.950,28	-40.420,60
2-11	Sachkosten	152.050,00	50.644,76	202.694,76	215.250,00	-12.555,24
1-11	Gesamtkosten	1.017.354,44	36.870,00	1.054.224,44	1.107.200,28	-52.975,84
12	Gesamteinnahmen	1.033.653,87	0,00	1.033.653,87	1.107.200,32	73.546,45
	Über/Unterdeckung	16.299,43	-36.870,00	-20.570,57	0,04	20.570,61

Personalkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	778.339,89		778.339,89	1.075.373	-297.033
310	419000	Aushilfsbeschäftigte	6.982,26		6.982,26		6.982
320	417000	VWL	388,07		388,07		388
330	413000	Sozialversicherung	154.384,65		154.384,65		154.385
333	415200	Sachzuwendungen FSJ	2.120,65		2.120,65		2.121
334	415000	Krankengeld			0,00		0
340	412003	Praktikanten			0,00		0
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	1.221,50		1.221,50		1.222
352	416500	Betr. AV	51.508,16		51.508,16		51.508
355	416000	ZVK	19.419,57		19.419,57		19.420
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0
430	412001	Übungsleiter	10.165,78		10.165,78		10.166
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	2.066,99		2.066,99		2.067
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)	1.339,35		1.339,35		1.339
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	14.476,62		14.476,62		14.477
480	413800	Berufsgenossenschaft	3.914,28		3.914,28		3.914
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	31.244,70		31.244,70		31.245
1		Summe	1.077.572,47	0,00	1.077.572,47	1.075.372,56	2.200

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	24.715,48		24.715,48	33.000	-8.285
570	310933	Med. und soziale Betreuung	7.458,81		7.458,81	4.500	2.959
590	424000	Strom	6.955,58		6.955,58	8.000	-1.044
600	424001	Wasser	2.923,03		2.923,03	4.000	-1.077
610	423000	Heizung	3.800,75		3.800,75	5.000	-1.199
620	425000	Reinigung	32.456,49		32.456,49	28.000	4.456
630	424002	Müllabfuhr	1.493,86		1.493,86	2.500	-1.006
640	498000	Betriebskosten	8.910,90		8.910,90	7.500	1.411
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	206,38		206,38	600	-394
660	310936	Hauswirtschaft	1.249,09		1.249,09	2.500	-1.251
661	421000	Mieten/Pachten	440,88		440,88	500	-59
669	413900	Schwerbehinderten Abgabe	118,50		118,50	0	119
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen u. EWB	153,27		153,27	0	153
680		Allgemeine Betriebskosten	58.708,73	0,00	58.708,73	58.600	109
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	21.390,96		21.390,96	12.000	9.391
704	426001	Rep.it. TÜV			0,00	0	0
708	421100	Forderungsberichtigung			0,00	0	0
721	485500	Ersatzanschaffung GWG	134,35		134,35	2.500	-2.366
740	496000	Miete Vereinsausstattung	843,25		843,25	2.500	-1.657

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
750	491000	Portokosten	631,90		631,90	900	-268
760	492000	Telefon/Internet	3.714,18		3.714,18	2.900	814
770	493000	Büromaterial	985,78		985,78	1.600	-614
780	494000	Bücher/Zeitschriften	1.016,40		1.016,40	900	116
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.788,79		1.788,79	4.900	-3.111
796	495700	Abschlusskosten	2.000,00		2.000,00	0	2.000
800	439000	Gebühren/Beiträge	259,21		259,21	300	-41
810	490001	Betriebsratskosten	1.443,56		1.443,56	4.800	-3.356
820	464000	Repräsentation	1.057,09		1.057,09	600	457
830	310922	Freizeiten			0,00	600	-600
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.742,71		1.742,71	2.700	-957
845	494500	Aus- und Fortbildung	613,79		613,79	4.800	-4.186
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	1.605,96		1.605,96	1.200	406
860	460000	Werbekosten	758,99		758,99	0	759
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	460,99		460,99	500	-39
880	310950	Sprachförderung			0,00	0	0
890	465000	Bewirtungskosten	96,25		96,25		96
894	240000	Forderungsverluste			0,00		0
920	499700	Geschäftsstelle		48.215,00	48.215,00	48.215	0

Sachkosten Taunusstraße 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	19.018,85	48.215,00	67.233,85	77.415	-10.181
960	436000	Versicherungen	1.275,36		1.275,36	2.400	-1.125
980	483100	Abschreibungen AV			0,00	0	0
990	483000	Abschreibungen übrige AV	13.392,07		13.392,07	17.000	-3.608
1005	482200	Abschreibungen AfA. Soft.	729,36		729,36	0	729
1009	483200	Abschreibungen KFZ	6.254,24		6.254,24	4.000	2.254
1020		Abschreibungen	20.375,67	0,00	20.375,67	21.000	-624
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	6.401,12		6.401,12	4.800	1.601
1080	310929	Transport Behinderte			0,00	18.000	-18.000
1085	231500	Restbw. Abg. Buchgewinn VZ-140 einm.	0,25		0,25		
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	1.308,45		1.308,45	1.500	-192
1100	454000	KFZ-Reparaturen	1.170,71		1.170,71	1.800	-629
1110	451000	KFZ-Steuer	463,00		463,00	0	463
1130	452000	KFZ-Versicherung	4.671,07		4.671,07	1.800	2.871
1150		Transportkosten	7.613,48	0,00	7.613,48	23.100	-15.487
1700	310938	Ausg. FSP Kita	0,00		0,00	7.600	-7.600
1744	310923	Auf.VA.einm.Zirkus	2.289,27		2.289,27	0	2.289
		Gesamtsachkosten	169.382,08	48.215,00	217.597,08	246.915	-29.318

Einnahmen Taunusstraße 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhft. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	206.942,75		206.942,75	217.497	-10.554
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	18.628,31		18.628,31	32.000	-13.372
1876	820005	Landesjugendamt	165.380,00		165.380,00	128.268	37.112
1881	820021	6St- Landesfreistellung	87.733,20		87.733,20	80.546	7.187
1893	860008	Erlöse sonstige	33,20		33,20	4.000	-3.967
1906	820017	Erl.SoVaZirkus	540,56		540,56		541
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung	3.450,00		3.450,00		3.450
1909	820020	Beiträge Eltern	97.030,30		97.030,30	106.499	-9.469
1917	820041	Praxisint.Ausbildung	13.200,00		13.200,00		13.200
1940	820023	Einn. FSP-Kita			0,00	1.200	-1.200
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	68.438,00		68.438,00	60.480	7.958
2012	274200	Vers.Entschädigung	6.467,85		6.467,85		6.468
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	51.674,93		51.674,93		51.675
1993	273500	Aufl. v. Rückstellungen			0,00		0
2000	820012	Zuschuss Stadt	545.600,00		545.600,00	691.798	-146.198
2012	252000	Periodenfr.Erträge	5.080,47		5.080,47		5.080
2016	882900	Buchgewinn Autoverkauf HG-VZ-140	2.000,00		2.000,00		2.000
12		Summe	1.272.199,57	0,00	1.272.199,57	1.322.288	1.272.200

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Taunusstraße 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2019	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	1.077.572,47	0,00	1.077.572,47	1.075.372,56	2.199,91
2-11	Sachkosten	169.382,08	48.215,00	217.597,08	246.915,00	-29.317,92
1-11	Gesamtkosten	1.246.954,55	48.215,00	1.295.169,55	1.322.287,56	-27.118,01
12	Gesamteinnahmen	1.272.199,57	0,00	1.272.199,57	1.322.288,00	50.088,43
	Über/Unterdeckung	25.245,02	-48.215,00	-22.969,98	0,44	22.970,42

Personalkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	104.180,77		104.180,77	154.921,00	-50.740,23
310	419000	Aushilfsbeschäftigte	8.550,00		8.550,00		8.550,00
320	417000	VWL			0,00		0,00
330	413000	Sozialversicherung	22.481,47		22.481,47		22.481,47
333	415200	Sachzuwendungen FSJ			0,00		0,00
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	290,72		290,72		290,72
352	416500	Betr. AV	6.492,79		6.492,79		6.492,79
355	416000	ZVK	2.484,27		2.484,27		2.484,27
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	8.000,08		8.000,08		8.000,08
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	206,64		206,64		206,64
460	494501	Seminarkosten DPWW (FSJ)			0,00		0,00
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	3.012,64		3.012,64		3.012,64
480	413800	Berufsgenossenschaft	391,43		391,43		391,43
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	16.834,65		16.834,65		16.834,65
1		Summe	172.925,46	0,00	172.925,46	154.921,00	18.004,46

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	2.661,15		2.661,15	1.200,00	1.461,15
570	310933	Med. und soziale Betreuung	395,00		395,00	350,00	45,00
590	424000	Strom	2.124,15		2.124,15	2.100,00	24,15
600	424001	Wasser	1.233,08		1.233,08	1.800,00	-566,92
610	423000	Heizung	1.453,24		1.453,24	2.900,00	-1.446,76
620	425000	Reinigung	6.516,85		6.516,85	8.800,00	-2.283,15
630	424002	Müllabfuhr	156,14		156,14	650,00	-493,86
640	498000	Betriebskosten	788,97		788,97	2.900,00	-2.111,03
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	67,84		67,84	500,00	-432,16
660	413900	Schwerb. A	11,85		11,85	0,00	11,85
661	421000	Mieten/Pachten	44,04		44,04	0,00	
674	202000	Periodenfremde Aufwendungen	245,34		245,34	0,00	245,34
662	310936	Hauswirtschaft				50,00	
680		Allgemeine Betriebskosten	12.641,50	0,00	12.641,50	19.700,00	-7.058,50
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	8.127,96		8.127,96	4.600,00	3.527,96
708	421100	Erbauzins					
721	11	Ersatzanschaffung GWG	1.069,36		1.069,36	750,00	319,36
740	496000	Miete Vereinsausstattung	84,36		84,36	300,00	-215,64

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
750	491000	Portokosten	161,69		161,69	180,00	-18,31
760	492000	Telefon/Internet	1.191,33		1.191,33	1.400,00	-208,67
770	493000	Büromaterial	697,79		697,79	500,00	197,79
780	494000	Bücher/Zeitschriften	0,63		0,63	200,00	-199,37
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	178,71		178,71	500,00	-321,29
796	495700	Abschlusskosten	200,00		200,00		200,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	111,55		111,55	500,00	-388,45
810	490001	Betr.-Rats-Kosten	144,20		144,20	900,00	-755,80
820	464000	Repräsentation	396,11		396,11	150,00	246,11
830	310922	Freizeiten	4.142,06		4.142,06	7.800,00	-3.657,94
840	438000	Mitgliedsbeiträge	174,19		174,19	300,00	-125,81
845	494500	Aus- und Fortbildung	201,30		201,30	500,00	-298,70
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	365,85		365,85	500,00	-134,15
860	460000	Werbekosten	75,90		75,90	0,00	75,90
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	45,74		45,74	0,00	45,74
880	310950	Sprachförderung			0,00	350,00	-350,00
890	465000	Bewirtungskosten	0,87		0,87	150,00	-149,13
920	499700	Geschäftsstelle		8.087,00	8.087,00	8.087,00	0,00

Sachkosten Jugendhaus 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhft. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
940		Allgemeine Verwaltungskosten	8.172,28	8.087,00	16.259,28	22.317,00	-6.057,72
960	436000	Versicherungen	724,45		724,45	950,00	-225,55
980	483100	Abschreibungen AV			0,00		0,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	423,21		423,21	1.400,00	-976,79
1005	482200	Imm.Afa Softw	72,84		72,84	0,00	72,84
1009	483200	Abschreibungen KFZ	3.946,00		3.946,00	3.800,00	146,00
1020		Abschreibungen	4.442,05	0,00	4.442,05	5.200,00	-757,95
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	7.072,35		7.072,35	5.000,00	2.072,35
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch			0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte			0,00		0,00
1090	453000	KFZ-Betriebskosten	519,49		519,49	1.800,00	-1.280,51
1100	454000	KFZ-Reparaturen	1.180,98		1.180,98	800,00	380,98
1110	451000	KFZ-Steuer	624,00		624,00	0,00	624,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	846,56		846,56	1.200,00	-353,44
1150		Transportkosten	3.171,03	0,00	3.171,03	3.800,00	-628,97
1700	310938	Ausg. FSP			0,00	0,00	0,00
1744	310923	Aufw.VA.einm.	228,70		228,70		228,70
		Gesamtsachkosten	48.705,83	8.087,00	56.792,83	63.867,00	-7.302,87

Einnahmen Jugendhaus 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1940	820023	Einn. FSP	5.158,50		5.158,50	6.000,00	-841,50
1970	860010	Einn. Verm.			0,00		0,00
1876	820005	Landesjugendamt			0,00		0,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1882	820007	Einn. Freizeiten	0,00		0,00	5.000,00	-5.000,00
1884	820011	Erl. Offensive Kinderbetreuung			0,00		0,00
1893	860008	Erlöse sonstige	8.712,70		8.712,70	8.000,00	712,70
1906	820017	Erl. SoVaZirkus	54,00		54,00		54,00
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung			0,00		0,00
1909	820020	Beiträge Eltern			0,00		0,00
1962	820024	Einnahmen Essensgeld			0,00		0,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	6.955,87		6.955,87		6.955,87
1990	270000	Aufl. v. RS			0,00		0,00
2000	820012	Zuschuss Stadt	167.254,21		167.254,21	199.788,00	-32.533,79
2012	252000	Periodenfr.Ertr.	19,00		19,00		19,00
12		Summe	188.154,28	0,00	188.154,28	218.788,00	-30.633,72

Gegenüberstellung Jugendhaus 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	172.925,46	0,00	172.925,46	154.921,00	18.004,46
2-11	Sachkosten	48.705,83	8.087,00	56.792,83	63.867,00	-7.074,17
1-11	Gesamtkosten	221.631,29	8.087,00	229.718,29	218.788,00	10.930,29
12	Gesamteinnahmen	188.154,28	0,00	188.154,28	218.788,00	30.633,72
	Über/Unterdeckung	-33.477,01	-8.087,00	-41.564,01	0,00	41.564,01

Personalkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
300	412000	Gehälter Angestellte	541.063,28		541.063,28	706.487,76	-165.424,48
310	419000	Aushilfsbeschäftigte			0,00		0,00
320	417000	VWL	291,83		291,83		291,83
330	413000	Sozialversicherung	116.147,53		116.147,53		116.147,53
333	415200	Sachzuwendungen FSJ	1.415,81		1.415,81		1.415,81
334	415000	Krankengeld			0,00		0,00
340	412003	Praktikanten			0,00		0,00
350	419800	Pauschale Lst.			0,00		0,00
351	419900	Pauschale Lst. Aushilfen	696,98		696,98		696,98
352	416500	Betr. AV	31.359,30		31.359,30		31.359,30
355	416000	ZVK	11.815,86		11.815,86		11.815,86
360	413001	Sanierungsgeld ZVK			0,00		0,00
430	412001	Übungsleiter	1.782,87		1.782,87		1.782,87
450	494600	Freiw. Soziale Aufwendungen	1.240,21		1.240,21		1.240,21
460	494501	Seminarkosten DPWV (FSJ)	894,18		894,18		894,18
470	412002	Veränd. Urlaubsrückstellung	-1.327,39		-1.327,39		-1.327,39
480	413800	Berufsgenossenschaft	2.348,57		2.348,57		2.348,57
485	310926	Honorar (Haus- und Gartenservice)	11.536,73		11.536,73		11.536,73
1		Summe	719.265,76	0,00	719.265,76	706.487,76	12.778,00

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
550	320000	Lebensmittel/Verpflegung	4.062,17		4.062,17	16.000	-11.937,83
570	310933	Med. und soziale Betreuung	5.871,93		5.871,93	4.800	1.071,93
590	424000	Strom	1.518,97		1.518,97	3.000	-1.481,03
600	424001	Wasser	1.465,59		1.465,59	2.500	-1.034,41
610	423000	Heizung	4.618,00		4.618,00	4.000	618,00
620	425000	Reinigung	22.992,10		22.992,10	24.000	-1.007,90
630	424002	Müllabfuhr	2.317,40		2.317,40	2.500	-182,60
640	498000	Betriebskosten	3.552,27		3.552,27	3.500	52,27
650	498500	Werkzeuge/Kleingerät	138,84		138,84	500	-361,16
660	310936	Hauswirtschaft	201,71		201,71	1.200	-998,29
661	421000	Mieten/Pachten	264,48		264,48	0	264,48
669	413900	Schwerbehindertenabgabe	71,10		71,10	0	71,10
674	202000	Periodenfr. Aufwend.	317,46		317,46	0	
680		Allgemeine Betriebskosten	37.457,92	0,00	37.457,92	41.200,00	-3.742,08
700	426000	Instandhaltung/Reparatur	11.129,89		11.129,89	3.800	7.329,89
708	421100	Erbauzins	14.725,00		14.725,00	14.725	0,00
721	485000	Ersatzanschaffung GWG	10,64		10,64	900	-889,36
740	496000	Miete Vereinsausstattung	505,96		505,96	800	-294,04

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltspian	Differenz
750	491000	Portokosten	386,89		386,89	600	-213,11
760	492000	Telefon/Internet	2.251,95		2.251,95	2.500	-248,05
770	493000	Büromaterial	681,48		681,48	900	-218,52
780	494000	Bücher/Zeitschriften	76,28		76,28	450	-373,72
790	495000	Rechts- und Beratungskosten	1.073,24		1.073,24	3.500	-2.426,76
796	495700	Abschl-Kosten	1.200,00		1.200,00		1.200,00
800	439000	Gebühren/Beiträge	135,25		135,25	200	-64,75
810	490001	Betriebsratskosten	866,09		866,09	3.700	-2.833,91
820	464000	Repräsentation	305,93		305,93	400	-94,07
830	310922	Freizeiten					0,00
840	438000	Mitgliedsbeiträge	1.045,63		1.045,63	1.400	-354,37
845	494500	Aus- und Fortbildung	200,04		200,04	3.800	-3.599,96
850	466000	Reisekosten/Ausflüge	134,06		134,06	800	-665,94
860	460000	Werbekosten	455,39		455,39	800	-344,61
870	497000	Kosten des Geldverkehrs	276,62		276,62	350	-73,38
880	310950	Sprachförderung			0,00	0	0,00
890	465000	Bewirtungskosten	25,32		25,32	80	-54,68
902	310934	Musik- und Schwimmschule			0,00		0,00

Sachkosten Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.	Nr.	Bezeichnung	Buchhalt. Aufwand	Berichtigungen 2019	Bereinigte Kosten	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
920	499700	Geschäftsstelle	0,00	33.268,00	33.268,00	33.268	0,00
940		Allgemeine Verwaltungskosten	9.620,13	33.268,00	42.888,13	53.548,00	-10.659,87
960	436000	Versicherungen	1.645,69		1.645,69	2.000,00	-354,31
980	483100	Abschreibungen AV	27.617,00		27.617,00	14.000,00	13.617,00
990	483000	Abschreibungen übrige AV	10.071,54		10.071,54	11.000,00	-928,46
1005	482200	Imm.Afa Softw	437,64		437,64	0,00	437,64
1009	483200	Abschreibungen KFZ	1.286,20		1.286,20	1.200,00	86,20
721	11	Abschreibungen GWG	0,00		0,00	0,00	0,00
1020		Abschreibungen	39.412,38	0,00	39.412,38	26.200,00	13.212,38
1040	310930	Spiel- und Arbeitsmaterial	558,53		558,53	2.600,00	-2.041,47
1060		Ausbau der Einrichtung Aktion Mensch			0,00		0,00
1080	310929	Transport Behinderte			0,00		0,00
1090	453000	KFZ-Betriebskosten			0,00	0,00	0,00
1100	454000	KFZ-Reparaturen			0,00		0,00
1110	451000	KFZ-Steuer			0,00	0,00	0,00
1130	452000	KFZ-Versicherung	0,00		0,00	0,00	0,00
1150		Transportkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1744	310923	Aufw.VA einm. Zirkus	1.373,59		1.373,59		
		Gesamtsachkosten	125.867,87	33.268,00	159.135,87	165.773,00	-8.010,72

Einnahmen Kleinkindzentrum Mini-Mitte 2019

Pos.		Bezeichnung	Buchhalt. Erträge	Berichtigungen 2019	Bereinigte Erträge	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1870	820000	Erlöse HTK	28.528,50		28.528,50	15.561	12.967,50
1875	820001	Erlöse Fahrtkosten HTK	1.491,20		1.491,20		1.491,20
1876	820005	Landesjugendamt	181.760,00		181.760,00	141.309	40.451,00
1878	820002	Fahrtkosten Eltern			0,00		0,00
1879	820006	Land Hessen Unter 3 Jährige			0,00		0,00
1884	820011	Erl. Offensive Kinderbetreuung			0,00		0,00
1893	860008	Erlöse sonstige	0,00		0,00	1.000	-1.000,00
1906	820017	Erl..SoVaZirkus	324,34		324,34		
1908	820019	Land Hessen Sprachförderung			0,00		0,00
1909	820020	Beiträge Eltern	127.497,50		127.497,50	109.620	17.877,50
1962	820024	Einnahmen Essensgeld	40.960,00		40.960,00	31.104	9.856,00
1981	274900	Erstattung Mutterschaftsgeld	3.144,54		3.144,54	0	3.144,54
1990	270000	Aufi. v. RS	34.931,00	-10.073,00	24.858,00	0	24.858,00
2012	252000	Periodenfr.Erträge	555,11		555,11	0	555,11
2000	820012	Zuschuss Stadt	504.260,00		504.260,00	573.667	-69.406,76
12		Summe	923.452,19	-10.073,00	913.379,19	872.260,76	41.118,43

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Mini-Mitte 2019

Pos.	Bezeichnung	Buchhalt.	Berichtigungen 2019	Bereinigte Werte	Werte aus Haushaltsplan	Differenz
1	Personalkosten	719.265,76	0,00	719.265,76	706.487,76	12.778,00
2-11	Sachkosten	125.867,87	33.268,00	159.135,87	165.773,00	-6.637,13
1-11	Gesamtkosten	845.133,63	33.268,00	878.401,63	872.260,76	6.140,87
12	Gesamteinnahmen	923.452,19	-10.073,00	913.379,19	872.260,76	-41.118,43
	Über/Unterdeckung	78.318,56	-43.341,00	34.977,56	0,00	-34.977,56



Datum, 22.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/222/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat der VzF-Taunus für seine Kindertagesstätten eine Liquiditätsanforderung auf den Betriebskostenzuschuss 2020 in Höhe von insgesamt 385.000,00 € eingereicht.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für 2020 gemeldeten Ansätze des VzF (Spalte 2) zu entnehmen. Spalte 3 zeigt die eingestellten Mittel abzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung und der in der Vergangenheit erfolgten pauschalen Kürzung von 20 % außer bei dem Jugendhaus.

Darüber hinaus hat der Magistrat in seiner Sitzung am 28.10.2019 weitere Kürzungen vorgenommen und diese mit den erwarteten Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhungen begründet. Die daraus resultierenden Haushaltsansätze finden sich in Spalte 4.

In Spalte 5 ist die in dieser Vorlage zu beschließende Liquiditätsanforderung des VzF dargestellt. Da die Stadt Neu-Anspach vertraglich dazu verpflichtet ist, dem VzF-Taunus Unterdeckungen auszugleichen, ist eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Spalte 6 zeigt die im gesamten Jahr 2020 geleisteten Zuschusszahlungen an den VzF.

Einrichtung	Ansatz gem. Haushaltsplan VzF	Haushaltsansatz nach Abzug Freistellung und 20 %iger Kürzung	Haushaltsansatz nach Kürzung Magistrat 28.10.2019 – neue Gebühren ab 02/20	Liquiditätsanforderung VzF 09.09.2020	Zuschuss 2020
Taunusstraße	704.026,00 €	505.700,00 €	484.710,00 €	145.000,00 €	629.710,00 €
Mitte	573.146,68 €	365.000,00 €	349.850,00 €	165.000,00 €	514.850,00 €
Mini-Mitte	611.357,00 €	489.100,00 €	468.000,00 €	75.000,00 €	543.000,00 €
Jugendhaus	197.370,40 €	185.000,00 €	185.000,00 €	0,00 €	185.000,00 €
insgesamt	2.085.900,08 €	1.544.800,00 €	1.487.560,00 €	385.000,00 €	1.872.560,00 €

Setzt man Spalte 6 mit Spalte 2 ins Verhältnis, lässt sich erkennen, dass die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse im Rahmen des vom VzF ursprünglich gemeldeten Mittelbedarfs liegen.

Gleichzeitig lässt sich erkennen, dass eine pauschale Kürzung um 20 % nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Unberücksichtigt bleiben zum einen die Effekte aus der Umsetzung der neuen Vorgaben zur Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach KiföG. Zum anderen ist der pandemiebedingte Einnahmeausfall der Elternbeiträge noch nicht berücksichtigt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom VzF-Taunus hierzu noch eine weitere Anforderung zum Ausgleich vorgelegt wurde. Nach erfolgter

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, wird auch diese Anforderung noch zur überplanmäßigen Genehmigung den städtischen Gremien vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Auszahlung ist unabweisbar und unaufschiebbar, da wir vertraglich verpflichtet sind. Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen über eine überplanmäßige Genehmigung gem. § 100 HGO zur Verfügung gestellt werden. Eine Deckung der Ausgaben ist nicht gewährleistet und belastet den Liquiditätskreditrahmen.





Datum, 12.08.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/189/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	

**Ev. Kita "Regenbogenland" Hausen-Arnstach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 29.04.2020 hat die Ev. Regionalverwaltung den Haushaltsplan 2020 für die Ev. Kita „Regenbogenland“ Hausen vorgelegt. Dem Magistrat wurde bereits mitgeteilt, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu Bearbeitungsrückständen kommt. Hierzu zählte auch die Bearbeitung des vorgelegten Haushaltsplanes.

Der angeforderte Zuschuss beträgt 410.244,00 € zuzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung in Höhe von 77.832,00 €. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in den Ansätzen die Umsetzung der neuen Vorgaben hinsichtlich der Personalbemessung und der Leitungsfreistellung nach dem Gute-Kita-Gesetz noch nicht enthalten sind.

Der Zuschussbetrag 2020 wurde aufgrund fehlenden Haushaltspläne der Kirchen auf der Grundlage der Zahlen 2019 geplant. Außerdem wurde eine Kürzung durch die Zusammenlegung der Kitas Westerfeld und Hausen eingerechnet. Anschließend erfolgte die 20 %ige Kürzung sowie im Magistrat eine weitere Kürzung für die zu erwartenden Gebührenmehreinnahmen durch die Erhöhung zum 01.02.2020.

Im Haushalt der Stadt wurden daher als Zuschussauszahlung an die Ev. Kita Hausen 286,340,00 € zuzüglich 91.000,00 € für die Weiterleitung der Landefreistellung eingestellt.

Sollten die städtischen Gremien weiterhin eine 20 %ige Kürzung des geforderten Haushaltsansatzes vornehmen wollen, müsste der neue Zuschussbetrag damit auf 328.195,20 € zuzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung in Höhe von 77.832,00 €, mithin auf insgesamt 406.027,20 € eingestellt werden.

Damit kommt es zu einer überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 28.687,20 €, die gemäß § 100 HGO zu genehmigen ist.

Mit Verweis auf die Vorlage Nr. XII/188/2020, Abrechnung des VzF zum Haushalt 2019 und die nicht berücksichtigten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2020 (Personal), wird vorgeschlagen, die 20 %ige Kürzung nicht vorzunehmen. Die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 57361122 würde dann insgesamt 110.736,00 € betragen.

Beschlussvorschlag:

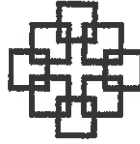
Es wird beschlossen, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 110.736,00 € für die Zuschussauszahlung im Haushalt 2020 an die Ev. Regionalverwaltung für den Betrieb der Ev. Kita „Regenbogenland“ Hausen gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/190/2020 wird Bezug genommen.

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Deckung ist zwar nicht gewährleistet, eine Nachtragsverpflichtung besteht dennoch nicht

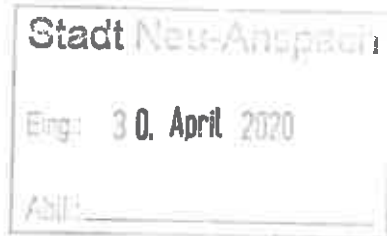
Anlage
Haushalt 2020 Ev. Kita Hausen



EVANGELISCHE
REGIONALVERWALTUNG
OBERURSEL

Evangelische Regionalverwaltung ■ Postfach 1907 ■ 61409 Oberursel

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26-28
61267 Neu-Anspach



Finanzen / Abteilung Kindertagesstätten

Dorothee Kruse

Hohemarkstraße 151
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 885-162
Telefax: +49 6171 885-179

dorothee.kruse@ekhn-kv.de
www.ervo.de

Aktenzeichen: RT 0313 352-1

Oberursel, 29.04.2020

Haushaltsplan für das Jahr 2020 für die Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen-Arnsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen den Haushaltsplan 2020 für die oben genannte
Kindertagesstätte.

Der Zuschuss der Kommune für 2020 beträgt	410.244,00 €
Zuzüglich Freistellung	77.832,00 €

Wir bitten, die Überweisung der Abschlagszahlungen nur auf folgendes Konto vorzunehmen:
Evang. Bank, IBAN: DE92 5206 0410 0104 1002 04, BIC: GENODEF1EK1.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es ab 01.08.2020 durch das neue Kita-Gesetz zu
einer eventuellen Erhöhung der Personalstellen von voraussichtlich max. 9,23 durch den
Gesetzgeber kommen kann. Diese sind in der Planung noch nicht enthalten

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stadtmüller
Leiter der Finanzabteilung

Anlagen

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG ■ Frankfurt am Main ■ IBAN: DE92 5206 0410 0104 1002 04 ■ BIC: GENODEF1EK1

Seite 1 von 1

Haushaltsplanung für das Jahr 2020

Kindertagesstätte Hausen Amsbach RT 0326.01

Anzahl der Gruppen 3 Anzahl der Gruppen mit Mittagsbetreuung 3

Mandant: 90050326

Abr.-Obj.		Sachkonto	Ertrag	HH-Jahr 2019	HH-Plan 2020
580111	Regelfinanzierung	401200	Schulgeld und Elternbeiträge U3		
580111	Regelfinanzierung	409000	Sonst. Erträge kirchl. Aufgaben (Elternbeiträge / Beitragsersatz Freistellung bis zu 6 Std.	35.489	27.300
580152	AO Gruppe reduzierte Fina	401200	Schulgeld und Elternbeiträge U3	84.864	77.832
580111	Regelfinanzierung	451210	Zuweisung der Landeskirche (EKHN)		30.400
580111	Regelfinanzierung	472100	Zuschüsse von Ländern (Grundpauschale Abschnitt VI §32(2)) U3	48.243	73.065
580152	AO Gruppe reduzierte Fina	472100	Zuschüsse von Ländern (Grundpauschale Abschnitt V §32(2)) U3	40.700	37.840
580111	Regelfinanzierung	474900	Sonstige Zuschüsse v. Kommunen (Zuschuss v. Kommunalen Gemeinde)		38.220
580144	Schwerpunktkita	472100	Zuschüsse von Ländern (Sonderpauschale für Schwerp. Kitas Abschnitt IX §32(4))	231.799	410.244
580145	Qualitätspauschale	472100	Zuschüsse von Ländern (Qualitätspauschale BEP Abschn. VIII § 32 (3))	4.680	5.460
580146	Verpflegung	401300	Entgeltete Verpflegung, sonstiges	11.440	17.400
			Summe Ertrag	33.400	36.800
				490.615	754.561

Haushaltsplanung für das Jahr 2020
Kindertagesstätte Hausen Arnsbach RT 0326.01

Abr.-Obj.	Sachkonto	Aufwand	HH-Jahr 2019	HH-Plan 2020	
580102	Gebäudebewirtschaftung	712100	Instandh. Grundst.u.Außenanl. (Unterhaltung Grundstücke und Anlagen)	2.500	1.000
580102	Gebäudebewirtschaftung	712200	Instandhaltung Gebäude (Kleine Bau-Unterhaltung)	2.500	7.500
580102	Gebäudebewirtschaftung	742100	Grundstücks- u. Gebäudevers. (Versicherungsprämien für Grundstück, Gebäude)	100	100
580102	Gebäudebewirtschaftung	761000	Reinigung und Bewachung	3.000	3.000
580102	Gebäudebewirtschaftung	762200	Strom	2.200	2.700
580102	Gebäudebewirtschaftung	763000	Sonst. Betriebs- u.Nebenkosten (Sonst. Bewirtschaftung für Grundstück, Gebäude, Anlagen)	7.500	7.500
580109	Pädagogisches Personal	603100	Beschäftigungsentgelte (Pädag. Personal und Berufspraktikant/in)	329.500	545.400
580111	Regelfinanzierung	603100	Beschäftigungsentgelte (Verwaltungsanteil Sekretärin)	2.600	4.100
580111	Regelfinanzierung	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Reinigung)	21.900	23.000
580111	Regelfinanzierung	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Hausmeister)	0	3.900
580111	Regelfinanzierung	603200	Entgelte MA geringf. Beschäft. (Vertretungen, Aushilfen)	1.200	1.800
580111	Regelfinanzierung	603600	Beiträge gesetzliche Berufsgenossenschaft	1.100	1.300
580111	Regelfinanzierung	609900	Übrige sonstige Bezüge (Sonstige Personalkosten (Sozialass., FSJ etc.))	8.600	8.800
580111	Regelfinanzierung	639000	Übrige sonst.Personalaufw. (Personenbezogene Sachausgaben)	500	500
580111	Regelfinanzierung	651200	Allg.Zuw.u.Uml. innerh. EKHN (Fachberatung)	800	1.200
580111	Regelfinanzierung	651600	Verwaltungskostenumlage	14.681	22.687
580111	Regelfinanzierung	691100	Geschäftsbedarf	1.000	1.000
580111	Regelfinanzierung	691600	Telefonkosten	800	800
580111	Regelfinanzierung	691700	EDV-Aufwendungen	100	0
580111	Regelfinanzierung	693000	Reisekosten	500	700
580111	Regelfinanzierung	695100	Lehr- und Lernmittel	1.000	1.500
580111	Regelfinanzierung	695900	Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb. (Informationsveranstaltung / Schulungen)	400	600
580111	Regelfinanzierung	699200	Bekanntmachungsaufwand	1.000	1.000
580111	Regelfinanzierung	699500	Sonst.Dienstleistungen Dritter (Stellenanzeigen)	340	340
580111	Regelfinanzierung	699600	Verbrauchsmittel	900	1.300
580111	Regelfinanzierung	699990	Sonst.Verw.-u.Betriebsaufw. (Mittel f. Gesundheitspflege)	2.500	3.000
580111	Regelfinanzierung	711500	Beschaffung (<1.000€) (Technische Geräte bis 150 € netto)	400	900
580111	Regelfinanzierung	765000	Mietaufwendungen (Mietzins)	1.074	1.074
580144	Schwerpunktkita	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Ausländerförderung (Migration))	4.680	5.460
580145	Qualitätspauschale	695900	Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb. (Aufwendungen für Qualitätsmanagement (Aus- und Fortbildung))	5.720	8.700
580145	Qualitätspauschale	711500	Beschaffung (<1.000€) (Aufwendungen für Qualitätsmanagement (Beschaffung))	5.720	8.700
580146	Verpflegung	688100	Lebensmittel (auch Mittagsverpflegung)	17.300	15.900
5801463	Fertigkost	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Wirtschaftskraft Fertigkost)	27.200	41.200
5801464	Frischkost	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Wirtschaftskraft Frischkost)	16.100	20.900
580147	Sachkostenpauschalen	691800	Spiel-u.Beschäftigungsmaterial (bis 150 € netto)	1.200	1.500
580147	Sachkostenpauschalen	711500	Beschaffung (<1.000€) (Austattung / Gebrauchsgegenst. bis 150 € netto)	1.000	1.500
580147	Sachkostenpauschalen	711500	Beschaffung (<1.000€) (Erwerb von beweglichen Sachen > 150 €)	1.000	1.500
5801471	Fortbildungen	695300	Honorare, Unterrichtsgelder (Aus-Fort-u.Weiterbildung)	2.000	2.500
		Summe Aufwand		490.615	754.561

Haushaltsplanung für das Jahr 2020
Kindertagesstätte Hausen Arnsbach RT 0326.01

		<u>HHJahr 2020</u>		
Gesamtausgaben lt. Plan		754.561 €		
580111	Regelfinanzierung 472100 / J. Grundp. Abschnitt VI §32(2) Ü3	37.840 €		
580152	AO Gruppe reduziert 472100 / J. Grundp. Abschnitt V §32(2) U3	38.220 €		
580145	Qualitätspauschale 472100 / J. Qualitätsp. Abschnitt VIII §32(3)	17.400 €		
580144	Schwerpunktkita 472100 / J. Sonderp. Abschnitt IX §32(4)	5.460 €		
580146	Verpflegung 401300 / J. Essensgeld	36.800 €		
580111	Regelfinanzierung 765000 / J. Mietzins	1.074 €		
580111	Regelfinanzierung 409000 / J. Freistellung Elternbeitrag	77.832 €		
Bereinigte Ausgaben		539.935 €		
		<hr/>		
davon 2 Gruppen 85% Kommune		305.963 €	Kirche 15%	53.994 €
davon 1 Gruppe 90% Kommune		161.981 €	Kirche 10%	17.998 €
/ J. Elternbeitrag		57.700 €	zuzügl. Miete	1.074 €
		<hr/>		
Gesamtbetrag Kommune		410.244 €	Gesamtbetrag Kirche	73.065 €
		<hr/>		
		Januar	102.561 €	
		April	102.561 €	
		Juli	102.561 €	
		Oktober	102.561 €	
		<hr/>		
Freistellung Elternbeiträge				
		März	38.916 €	
		Juni	38.916 €	



Datum, **12.08.2020** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/190/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	

**Ev. Kita "Unterm Himmelszelt" Anspach
Vorlage des Haushaltsplanes 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.05.2020 hat die Ev. Regionalverwaltung den Haushaltsplan 2020 für die Ev. Kita „Unterm Himmelszelt“ Anspach vorgelegt. Dem Magistrat wurde bereits mitgeteilt, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu Bearbeitungsrückständen kommt. Hierzu zählte auch die Bearbeitung des vorgelegten Haushaltsplanes.

Der angeforderte Zuschuss beträgt 176.087,00 € zuzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung in Höhe von 62.000,00 €. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in den Ansätzen die Umsetzung der neuen Vorgaben hinsichtlich der Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach dem Gute-Kita-Gesetz noch nicht enthalten sind.

Der Zuschussbetrag 2020 wurde aufgrund der fehlenden Haushaltspläne der Kirche auf der Grundlage der Zahlen 2019 geplant. Anschließend erfolgte die 20 %ige Kürzung sowie im Magistrat eine weitere Kürzung für die zu erwartenden Gebührenmehreinnahmen durch die Erhöhung zum 01.02.2020.

Im Haushalt der Stadt wurden daher als Zuschussauszahlung an die Ev. Kita Anspach 140.710,00 € zuzüglich 65.000,00 € für die Weiterleitung der Landesfreistellung eingestellt.

Sollten die städtischen Gremien weiterhin eine 20 %ige Kürzung des geforderten Haushaltsansatzes vornehmen wollen, müsste der neue Zuschussbetrag damit auf 140.869,60 € zuzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung in Höhe von 62.000,00 €, mithin auf insgesamt 202.869,60 € eingestellt werden.

Mit Verweis auf die Vorlage Nr. XII/188/2020, Abrechnung des VzF zum Haushalt 2019 und die nicht berücksichtigten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2020 (Personal), wird vorgeschlagen, die 20 %ige Kürzung nicht vorzunehmen. Die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 57361121 würde dann insgesamt 32.377,00 € betragen.

Beschlussvorschlag:

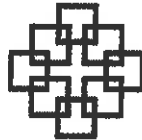
Es wird beschlossen, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.377,00 € für die Zuschussauszahlung im Haushalt 2020 an die Ev. Regionalverwaltung für den Betrieb der Ev. Kita „Unterm Himmelszelt“ Anspach gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/190/2020 wird Bezug genommen.

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Deckung ist zwar nicht gewährleistet, eine Nachtragsverpflichtung besteht dennoch nicht

Anlage
Haushalt 2020 Ev. Kita Anspach



EVANGELISCHE
REGIONALVERWALTUNG
OBERURSEL

Evangelische Regionalverwaltung • Postfach 1907 • 61409 Oberursel

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26-28
61267 Neu-Anspach

Finanzen / Abteilung Kindertagesstätten

Petra Volmich

Hohemarkstraße 151
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 885-163
Telefax: +49 6171 885-179

petra.volmich@ekhn-kv.de
www.ervo.de

Aktenzeichen: RT 0320 362-1

Oberursel, 06.05.2020

Haushaltsplan 2020 für die Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage senden wir Ihnen den Haushaltsplan 2020 für die oben genannte
Kindertagesstätte.

Der Zuschuss der Kommune für 2020 beträgt 238.087,00 €

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es ab 01.08.2020 durch das neue Kita-Gesetz zu
einer eventuellen Erhöhung der Personalstellen von voraussichtlich max. 9,23 %, durch den
Gesetzgeber, kommen kann. Diese sind in der Planung noch nicht enthalten!

Wir bitten, die Überweisung der Abschlagszahlungen nur auf folgendes Konto vorzunehmen:
Evang. Bank, IBAN: DE92 5206 0410 0104 1002 04, BIC: GENODEF1EK1

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stadtmüller
Leiter der Finanzabteilung

Anlagen

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG • Frankfurt am Main • IBAN: DE92 5206 0410 0104 1002 04 • BIC: GENODEF1EK1

Haushaltsplan für das Jahr 2020

Kindertagesstätte Anspach RT 0320.01

Anzahl der Gruppen 2 Anzahl der Gruppen mit Mittagsbetreuung 2

Mandant: 900050320

Abr.-Obj.	Sachkonto	Ertrag	HH-Jahr 2019	HH-Plan 2020
580101	Kita Allgemein	451210 Allgemeine Zuw.u. Umlagen EKHN (Steuerzuweisung v. d. Landeskirche (EKHN))	36.291	37.112
580101	Kita Allgemein	474900 Sonstige Zuschüsse v. Kommunen (Zuschuss v. Kommunalen Gemeinde)	225.008	238.087
580111	Regelfinanzierung	401200 Schulgeld und Elternbeiträge	17.390	10.000
580111	Regelfinanzierung	409000 Sonst. Erträge kirchl. Aufgaben (Elternbeiträge / Beitragsersatz Freistellung bis zu 6 Stunden)	62.000	62.000
580111	Regelfinanzierung	472100 Zuschüsse von Ländern (Grundpauschale Abschnitt VI §32(2))	27.720	28.000
580143	Integration	472100 Zuschüsse von Ländern (Sonderpauschale I-Kinder Abschn. X § 32 (5))	2.340	0
580143	Integration	473000 Zuschüsse v. Gemeindeverbänden (Maßnahmenpauschale Einzelintegration)	17.100	0
580144	Schwerpunktkita	472100 Zuschüsse von Ländern (Sonderpauschale für Schwerp. Kitas Abschnitt IX §32(4))	7.410	4.290
580145	Qualitätspauschale	472100 Zuschüsse von Ländern (Qualitätspauschale BEP Abschn. VIII § 32 (3))	9.240	12.900
580146	Verpflegung	401300 Entgelt Verpflegung, sonstiges	18.200	22.500
580152	AO Gruppe reduzierte Finanz.	401200 Schulgeld und Elternbeiträge (Elternbeiträge u3)	11.700	11.700
580152	AO Gruppe reduzierte Finanz.	472100 Zuschüsse von Ländern (Grundpauschale u3 Abschn. V § 32 (2))	13.430	20.660
824001	Kindergarten	421900 Sonstige Mieterträge (Mietzins Mitarbeiteraum)	2.350	2.350
		Summe Einnahmen	450.119	449.599

Haushaltsplan für das Jahr 2020

Kindertagesstätte Anspach RT 0320.01

Anzahl der Gruppen 2 Anzahl der Gruppen mit Mittagsbetreuung 2

Mandant: 900050320

		Sachkonto	Aufwand	HHJahr 2019	HH-Plan 2020
580101	Kita Allgemein	603100	Beschäftigungsentgelte (Verwaltungsanteil Sekretärin)	2.800	3.200
580101	Kita Allgemein	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Hausmeister)	1.600	1.700
580101	Kita Allgemein	603200	Entgelte MA geringf. Beschäft. (Vertretungen, Aushilfen)	1.200	1.200
580101	Kita Allgemein	603600	Beiträge gesetzliche Berufsgenossenschaft	1.100	1.500
580101	Kita Allgemein	609900	Übrige sonstige Bezüge (Sonstige Personalkosten (Sozialass., FSJ etc.))	8.600	8.600
580101	Kita Allgemein	639000	Übrige sonst. Personalaufw. (Personenbezogene Sachausgaben)	400	400
580101	Kita Allgemein	651200	Allg. Zuw. u. Uml. innerh. EKHN (Fachberatung)	800	800
580101	Kita Allgemein	651600	Verwaltungskostenumlage	14.039	16.219
580101	Kita Allgemein	691100	Geschäftsbedarf	600	400
580101	Kita Allgemein	691600	Telefonkosten	1.000	1.200
580101	Kita Allgemein	693000	Reisekosten	250	400
580101	Kita Allgemein	695100	Lehr- und Lernmittel	1.000	1.000
580101	Kita Allgemein	695900	Sonst. Aufw. Aus- u. Fortb. (Informationsveranstaltung / Schulungen)	400	400
580101	Kita Allgemein	699200	Bekanntmachungsaufwand (Stellenanzeigen)	1.000	1.000
580101	Kita Allgemein	699500	Sonst. Dienstleistungen Dritter (EDV-Dienstleistungen / win-Kita Wartung)	340	340
580101	Kita Allgemein	699600	Verbrauchsmittel (Mittel f. Gesundheitspflege)	200	400
580101	Kita Allgemein	699990	Sonst. Verw.- u. Betriebsaufw. (Weit. Verwaltungs- u. Betriebsausgaben)	800	800
580109	Pädagogisches Personal	603100	Beschäftigungsentgelte (Pädag. Personal und Berufspraktikant/in)	291.000	298.900
580143	Integration	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Einzelintegration)	17.100	0
580143	Integration	691800	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial (bis 150 € netto / Sachkosten Einzelintegration)	2.340	0
580144	Schwerpunktkita	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Ausländerförderung (Migration))	7.410	4.290
580145	Qualitätspauschale	603100	Beschäftigungsentgelte ("BEP"-Sonstige Drittmittel)	0	5.800
580145	Qualitätspauschale	695900	Sonst. Aufw. Aus- u. Fortb. (Aufwendungen für Qualitätsmanagement (Aus- und Fortbildung))	4.620	3.100
580145	Qualitätspauschale	711500	Beschaffung (<1.000€) (Aufwendungen für Qualitätsmanagement (Beschaffung))	4.620	4.000
580146	Verpflegung	688100	Lebensmittel (auch Mittagsverpflegung)	11.800	17.100
5801463	Fertigkost	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Wirtschaftskraft Fertigkost)	26.000	27.600
5801464	Frischkost	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Wirtschaftskraft Frischkost)	6.400	5.400
580147	Sachkostenpauschalen	691800	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial (bis 150 € netto)	1.300	1.300
580147	Sachkostenpauschalen	711500	Beschaffung (<1.000€) (Technische Geräte bis 150 € netto)	300	0
580147	Sachkostenpauschalen	711500	Beschaffung (<1.000€) (Ausrüstung / Gebrauchsgegenst. bis 150 € netto)	1.000	0
580147	Sachkostenpauschalen	711500	Beschaffung (<1.000€) (Erwerb von beweglichen Sachen > 150 €)	1.000	0
5801471	Fortbildungen	695300	Honorare, Unterrichtsgelder (Aus-Fort- u. Weiterbildung)	1.500	2.300
5801471	Fortbildungen	695300	Honorare, Unterrichtsgelder (Supervisionen / Bildungsveranstaltungen - Mitarbeiter)	1.500	1.750
824001	Kindergarten	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Reinigung)	1.000	0
824001	Kindergarten	603100	Beschäftigungsentgelte (Personalkosten Aushilfe)	16.700	2.800
824001	Kindergarten	712100	Instandh. Grundst. u. Außenanl. (Unterhaltung Grundstücke und Anlagen)	0	1.900
824001	Kindergarten	712200	Instandhaltung Gebäude (Kleine Bau-Unterhaltung)	2.500	2.500
824001	Kindergarten	742100	Grundstücks- u. Gebäudevers. (Versicherungsprämien für Grundstück, Gebäude)	2.500	2.500
824001	Kindergarten	749000	Sonstige Abgaben und Entgelte (Grundsteuer, sonst. Abgaben)	300	350
824001	Kindergarten	761000	Reinigung und Bewachung	900	900
824001	Kindergarten	762100	Heizung	3.000	17.000
824001	Kindergarten	762200	Strom	4.500	4.500
824001	Kindergarten	762300	Wasser	1.650	1.500
824001	Kindergarten	763000	Sonst. Betriebs- u. Nebenkosten (Sonst. Bewirtschaftung für Grundstück, Gebäude, Anlagen)	1.200	1.200
824001	Kindergarten	765000	Mietaufwendungen (Mietzins)	1.000	1.000
			Summe Ausgaben	2.350	2.350
				450.119	449.599

Haushaltsplan für das Jahr 2020
Kindertagesstätte Anspach RT 0320.01

		HHJahr 2020	
		Gesamtausgaben lt. Plan	449.599
580111	Regelfinanzierung 409000	J. Freistellung Elternbeitrag	62.000
580111	Regelfinanzierung 472100	J. Grundp. Abschnitt VI §32(2)	28.000
580143	Integration 472100	J. Sonderp. I-Kinder Abschnitt X §32(5)	0
580143	Integration 603100	J. E. Integration Personal	0
580144	Schwerpunktkita 472100	J. Sonderp. F. Schw. Kita Ab. IX §32(4)	4.290
580145	Qualitätspauschale 472100	J. Qualitätsp. Abschnitt VIII §32(3)	12.900
580146	Verpflegung 401300	J. Essensgeld	22.500
580152	AO Gruppe reduzierte Finanz. 472100	J. Grundp. Abschnitt 5 §32(2) U3	20.660
8E+05	Kindergarten 4E+05	J. Mietzins	2.350
		Bereinigte Ausgaben	296.899
		davon 1 Gruppe 85% Kommune	126.182
		davon 1 Gruppe 90% Kommune	133.605
		J. Elternbeitrag	21.700
		Gesamtbetrag Kommune	238.087
		Kirche 15%	22.267
		Kirche 10%	14.845
		Gesamtbetrag Kirche	37.112
		Januar	59.522
		April	59.522
		Juli	59.522
		Oktober	59.521
		Freistellung Elternbeiträge	
		März	31.000
		Juni	31.000



Datum, 13.08.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/193/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

**Personalsituation Baubetriebshof / Friedhof
Wiederbesetzung einer Stelle**

Sachdarstellung:

Die Personalsituation auf dem Baubetriebshof ist seit längerer Zeit durch zwei lange Krankheitsausfälle und durch die Wahrnehmung von Elternzeit zweier Mitarbeiter sehr angespannt. Hierzu wurde bereits informiert. Mitteilung 105/2020 am 26.05.2020, Mitteilung 158/2020 am 14.07.2020, Vorlage 160/2020 am 21.07.2020

Weiter trägt die Verringerung der Arbeitszeit zweier Mitarbeiter zur Verschärfung der Personalsituation bei. Seit dem 23.08. ist bekannt, dass nach einem Wegeunfall ein dritter Mitarbeiter mindestens für drei Monate ausfällt. Ein Mitarbeiter tritt im August seine durch Corona verschobene Reha an.

Die Aushilfe, befristet vom 11.08.-31.12.2020 die mit der Vorlage 160/2020 beschlossen wurde, muss integriert werden und ist in der angespannten Situation der Tropfen auf dem heißen Stein.

In der letzten Zeit müssen verstärkt und vorrangig in dem Friedhofsbereich Einsätze erfolgen. Dadurch können anderweitige Arbeiten (überwiegend im Bereich Straßen, Wege, Plätze sowie Grün) nicht ausgeführt werden.

Zum 31.10.2020 geht ein Mitarbeiter in Rente. Die Vollzeitstelle, im Bereich der Stadtreinigung, hat große Außenwirkung für die Stadt Neu-Anspach. Die Müllablagerungen in Neu-Anspach steigen stetig in den letzten Jahren an. Innerhalb der Stadt sowie in Feld, Wald und Flur sind immer häufiger illegale Müllablagerungen anzutreffen. Werden diese nicht umgehend entfernt, kommen erfahrungsgemäß am nächsten Tag weitere Ablagerungen hinzu.

Die Stadtverordnetenversammlung schloss sich in den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020 dem Beschluss des Magistrats an, eine Stelle im Baubetriebshof zu streichen. Dieser Beschluss wird im Stellenplan, ab 2021 vollzogen.

Die Entscheidung, eine Stelle im Baubetriebshof zu reduzieren, wird die Konsequenz haben, dass Aufgaben aus diesem Bereich nicht mehr durchgeführt werden können.

Der Aufgabenbereich dieser Stelle beinhaltet folgende Arbeiten:

1. wöchentliche Leerung der Abfallsammler (zurzeit 180 Stück)
2. wöchentliche Leerung der Hundestationen (zurzeit 21 Stück)
3. wöchentliche Bestückung der Hundestationen mit Hundekotbeuteln
4. wöchentliche Reinigung der Hundetoiletten von Hand
5. wöchentliche Reinigung der Wertstoffstationen
6. Abholung „illegaler Müll“
7. Müllsammlung an den Park und Ride-Anlagen
8. Müllsammlung Straßenbegleitgrün
9. Müllsammlung auf den Spielplätzen
10. Reinigung Außenbereich der städtischen Liegenschaften

Einen Teil dieser Arbeiten (Müllrunde Pkt. 1-4, 16 Std. wöchentlich) könnten durch andere Mitarbeiter aufgefangen werden. Dies würde aber zu Lasten der Grünpflege im Stadtgebiet gehen und müsste, auch politisch gegenüber dem Anspruch der Bürger vertreten werden.

Die restlichen Punkte können mit dem verbleibenden Personal nicht abgedeckt werden. Hierfür liegt ein Angebot des Reinigungsunternehmens Rusta über monatlich 4.118,00 € brutto vor. Der Zeitaufwand für Planung, Kontrolle und Abarbeitung von Beschwerden bleibt trotzdem bei der Verwaltung.

Der Leistungsbereich weist frühzeitig auf die Problematik hin und empfiehlt dringend, die Stelle wieder in den Stellenplan 2021 aufzunehmen und eine Wiederbesetzung der zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020 reduzierte Stelle im Bereich Baubetriebshof, für den Stellenplan 2021 wieder aufzunehmen und die ab November 2019 frei werdende Stelle wieder zu besetzen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **13.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/242/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Bauausschuss	25.11.2020	
Bauausschuss	03.12.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Jahre 2004 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Usingen, Schmitten sowie Wehrheim und in Kooperation mit dem Anwaltsbüro Trautner eine Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (nachfolgend GO-Vergabe genannt) erarbeitet, die mit Datum 11.02.2008 nochmals für Neu-Anspach angepasst wurden.

Diese Geschäftsordnung hat in ihrem grundsätzlichen Aufbau bis heute Gültigkeit, jedoch sind hier noch die Eigenbetriebe der Stadt Neu-Anspach genannt, die zwischenzeitlich aufgelöst wurden.

Sie wurde lediglich im Jahre 2019 an die Wertgrenzen des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst, jedoch schriftlich nicht geändert.

Bei der letzten Anpassung im Jahre 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir nicht zuletzt auch nach Hinweisen des Landesrechnungshofes beabsichtigen die Vergaberichtlinien komplett zu überarbeiten.

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden

Diese Überarbeitung sollte ursprünglich durch die Stadt Neu-Anspach erfolgen, konnte aus personellen Gründen aber nicht umgesetzt werden. Man entschied sich daher sowohl in Neu-Anspach als auch in Usingen erneut auf Herrn Rechtsanwalt Trautner zurückzugreifen, der zuvor in 2019 für Glashütten die Vergaberichtlinien erarbeitet hatte.

Die nun vorgelegte Vergaberichtlinien Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) bildet die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ab.

Gegenüber den städtischen Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2008 haben sich neben den rechtlichen Angleichungen und den vorgenommenen sprachlichen Anpassungen folgende Dinge geändert:

- Die Vergaberichtlinien sind nun deutlich umfangreicher, da für jede einzelne Vergabeform die Verfahrensschritte festgelegt wurden.
- Zusätzlich wurden unter Ziffer 4 allgemeine Grundsätze für alle Vergaben definiert. In diesen ist auch die zwingend notwendige Dokumentation der einzelnen Vergabeschritte festgeschrieben. Insbesondere diese Dokumentation soll künftig durch ein DV-Verfahren sichergestellt werden, welches den Sachbearbeiter durch die einzelnen Vergabeschritte führt.
- Im Bereich „Controlling“ ist nun vorgesehen, dass alle Vergaben nach der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen Vergabestatistikverordnung zu melden sind. Alleine diese Meldungen sind so umfangreich, dass sie dem Grunde nach nur im Rahmen eines DV-Verfahrens umsetzbar sind.
- Bei den Wertgrenzen für die einzelnen Verfahren wird von den derzeit gültigen Wertgrenzen ausgegangen. In § 3 ist zusätzlich geregelt, dass automatisch die neuen Wertgrenzen gelten, sollten diese durch Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst werden. Mit dieser Regelung wollen wir vermeiden, dass bei jeder Anpassung durch das Land Hessen auch die Vergaberichtlinien angepasst werden müssen.
- Bei den Befugnissen für Vergaben, Zuschlagserteilung etc. haben wir die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Ein Teil dieser Veränderungen gründet sich auf Punkte, die vom Landesrechnungshof im Rahmen der vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ aufgezeigt und angeregt wurden.

Zum einen ging es im Bericht um eine digitale Dokumentation der Vergaben, die das bereits aufgebaute und sehr positiv bewertete System eines internen Kontrollsystems unterstützen würde.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stadt noch sehr starr waren, obwohl das Land das Vergabeverfahren hinsichtlich der Wertgrenzen bereits gelockert hatte. Im Ergebnis schrieb die Stadt dann zum Beispiel noch öffentlich aus, hätte aber nur beschränkt ausschreiben müssen. Der zusätzliche Aufwand der Stadt wurde vom Landesrechnungshof als nicht ökonomisch beurteilt.

Die Digitalisierung der Abläufe wird schon seit Jahren bereits umgesetzt, diese ermöglicht Anbieter, Angebote auf digitalem Wege abzugeben. Auch hier ist geplant, eine gemeinsame Vergabeplattform mit Usingen zu betreiben, um auch in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, die gemeinsame Ausschreibungen vereinfachen würde.

Die Verwaltung will also auch in diesem Bereich versuchen kurz bis mittelfristig zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragen.

Insoweit sind in dieser GO-Vergabe Öffnungsmöglichkeiten vorhanden, die solche Verfahren zulassen ohne erneut die Vergaberichtlinien anpassen zu müssen. Geplant ist, die bestehende Software zu nutzen bzw. zu erweitern, oder eine andere Software im ersten Halbjahr 2021 einzuführen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Das Vergaberecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das regelmäßigen Veränderungen unterliegt. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dennoch existiert in den allermeisten Kommunen keine zentrale Organisation für Auftragsvergaben. In all diesen Kommunen werden Beschaffungen in der Regel „nebenher“ wahrgenommen und gehören dem Grunde nach nicht zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Sachbearbeiter.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich in dieser Rechtsmaterie immer mehr Anwaltsbüros etablieren und entweder die Kommunen, aber auch die Unternehmen in Ausschreibungsverfahren beraten.

Diese Problematik greift der Verfahrensweg im Kreis Groß-Gerau auf, der 2017 für die Kommunen des Kreises ein kommunales Vergabezentrum gegründet hat, das auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird.

Die Kommunen des Usinger Landes haben sich 2019 im Detail mit dem Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau auseinandergesetzt und erachten ein solches Verfahren ebenfalls für zukunftsweisend. Auch auf

Kreisebene wurde das Modell des Kreises Groß-Gerau mittlerweile vorgestellt und die Kommunen im Vordertaunus prüfen derzeit ebenfalls, ob ein solches –gemeinsames- kommunales Vergabezentrum für sie sinnvoll wäre.

Neu-Anspach wird auf Sicht wie auch andere Kommunen des Usinger Landes, anstreben ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen, oder Bestandteil eines solches Zentrums zu sein. Die Vereinheitlichung der Verfahrenswege mit Usingen ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Mit einem solchen Kompetenzzentrum könnte dann nicht nur eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden, auch das Thema Mengenbündelung, Abschluss umfassender Rahmenverträge, geringere Kosten für den Bereich der Datenverarbeitung und der Aufbau eines strategischen Beschaffungsmanagements (auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte) wären Ziele, die gemeinsam besser zu erreichen wären.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Anpassung der Vergaberichtlinien an die rechtlichen Gegebenheiten von der Verwaltung als ein Zwischenschritt angesehen, dem mittelfristig noch weitere Schritte folgen sollten.

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher vor:

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden. Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) ist daher zu beschließen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Finanzierung der Ausarbeitung GO-Vergabe erfolgt zu 50% über Haushalt der Stadt Usingen und zu 50% über den Haushalt der Stadt Neu-Anspach. Die Anteilskosten von ca. 2.000 EUR sind über die Haushaltstelle 52111212 Zentrale Vergabestelle, 111030 Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen, 6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk. abgedeckt. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) wird beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage 1 = GO-Vergabe Stand 08.10.2020

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Stadt Neu-Anspach unterliegt weiterhin der vorläufigen HH-Führung nach §99 HGO. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen die aus der Vergabeordnung hervorgehen und dem wirtschaftlichen Vorteil durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen unterliegt die geplante Ausgabe den Bestimmungen des o.g. Paragraphen.



**Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach
für die Verfahren zur Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen
(GO-Vergabe)**

Inhalt

I.	Allgemeines	2
1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Wertgrenzen	2
4.	Grundsätze der Vergabe.....	3
5.	Zuschlagserteilung.....	3
6.	Auftragserteilung.....	4
7.	Nachtragsleistungen	4
8.	Vertragsänderungen	5
9.	Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen.....	5
10.	Ausschluss und Wiederm Zulassung von Bewerbern und Bietern	5
11.	Controlling.....	5
II.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts...6	
III.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	12
IV.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	18
V.	Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	23
VI.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	24
VII.	Inkrafttreten.....	30

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

- a) die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- c) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)
- d) die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabenverordnung – KonzVgV)
- e) die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)
- f) das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, geändert durch Art. 10a Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5.10.2017 (GVBl. Seite 294).
- g) der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. Juni 2016, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. 3. 2019
- h) die Hessische Stadtordnung (HGO)
- i) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Stadt (GemHVO 2016)
- j) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019)
- k) die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1 (VOL/A 2009)
- l) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10. Juli 2013
- m) das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) vom 20. April 2009
- n) das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- o) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.04.2004; zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- p) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974

3. Wertgrenzen

Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Die genannten Beträge sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung gültig. Da eine Anpassung z.B. der Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe nicht ausgeschlossen werden kann, haben sich die Mitarbeiter der Stadt zu vergewissern, dass die Werte nicht geändert worden sind.

Die Wertgrenzen für die einzelnen Vergaben entsprechen den derzeit gültigen Werten des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Soll-

ten diese Wertgrenzen geändert werden, ändern sich automatisch die Wertgrenzen dieser Geschäftsordnung.

4. Grundsätze der Vergabe

- 4.1 In allen Vergabeverfahren können soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Qualität und der Innovation berücksichtigt werden.
- 4.2 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, es sei denn, wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern eine gemeinsame Vergabe.
- 4.3 Spätestens ab dem 18.10.2018 sind für das gesamte Vergabeverfahren für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden. Die elektronischen Mittel müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen kompatibel sein.
- 4.4 Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle Informationen, die für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Verfahrens erforderlich sind. Hierzu ist u.a. ein Vergabevermerk zu verfassen, der mindestens die in § 8 Abs. 2 VgV aufgeführten Angaben enthält.
- 4.5 In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu wahren. Die zuständigen Stellen und Ämter sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Kostenermittlungen und Firmenangeboten sowie von Informationen über Firmen oder deren Angebote keine Kenntnis erhalten können. Interessenkonflikte i.S.d. § 6 VgV sind zu vermeiden.
- 4.6 Sind Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, Gegenstand der Ausschreibung, muss die Stadt von den Bietern, die zur Auftragsvergabe vorgesehen sind, eine Tariftreueerklärung nach § 4 HVTG verlangen. Des Weiteren haben Bieter und Bewerber eine Mindestlohnklärung nach § 6 HVTG abzugeben. Werden vorgenannte Erklärungen auch auf Nachforderung nicht vorgelegt, sind die Angebote von der weiteren Wertung auszuschließen. Auf die Vorlage entsprechender Nachweise kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden, wenn der Auftragswert unter 10.000.- € liegt. Die Stadt hat sich in den jeweiligen Vertragsbedingungen Möglichkeiten für Nachweise und Kontrollen nach § 9 HVTG vorzubehalten. Zudem haben sich die Bieter zu verpflichten, von ihren Nachunternehmern entsprechende Erklärungen vorlegen und Auskunfts- und Prüfungsrechte einräumen zu lassen. Muster der Tariftreue- und Mindestentgeltklärung sowie Vorschläge für vertragliche Regelungen finden sich bei der HAD.
- 4.7 Bei Aufträgen ab 30.000.- € muss die Stadt zur Feststellung der Eignung vor Zuschlagserteilung einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a GewO über den ausgewählten Bieter anfordern, Ziff. 3.2 des Gemeinsamen Runderlasses, § 19 Abs. 4 MiLoG. Eine Eigenerklärung bzw. Selbstauskunft ist nicht ausreichend.
- 4.8 Für die Dokumentation der Vergabeverfahren und beim Einsatz von Formularen können DV-gestützte Verfahren eingesetzt werden.

5. Zuschlagserteilung

- 5.1 Zuständig für die Erteilung der Zuschlüsse sind bei Vergaben
- | | |
|------------------|--------------------------|
| a) bis 5.000 € | die Sachbearbeitungen |
| b) bis 10.000 € | die Amtsleitungen |
| c) bis 50.000 € | der/die Bürgermeister/in |
| d) über 50.000 € | der Magistrat |
- 5.2 Vorgenannte Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung
- über die Aufhebung von Ausschreibungen

- über Nachtrags- und Änderungsangebote

6. Auftragserteilung

- 6.1 Bei einem Auftragswert bis 1.000.- € können Aufträge grundsätzlich auch mündlich erteilt werden.
- 6.2 Zuständig für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens /der Vertragsurkunde sind:
- a) bei Aufträgen bis 2.500 € der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/in
 - b) bei Aufträgen bis 100.000 € die Amtsleitungen
 - c) bei Aufträgen bis 250.000 € der/die Bürgermeister/in
 - d) bei Aufträgen über 250.000 € der Magistrat
- 6.3 Die Bestimmungen der Hauptsatzung über Verträge mit Mitgliedern der städtischen Organe gem. § 77 Abs. 2 HGO bleiben unberührt und sind zu beachten.

7. Nachtragsleistungen

Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Anzahl und Umfang von Nachtragsangeboten so gering wie möglich zu halten.

- 7.1 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen (gemeinsam mit dem Auftragnehmer) zu prüfen. Dafür steht ggf. auch die von dem Auftragnehmer in verschlossenem Umschlag vorgelegte Urkalkulation zur Verfügung, deren Vorlage nach § 16 Abs. 2 HVTG von dem Bieter vor Auftragsvergabe verlangt werden kann. Diese darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers oder eines von ihm Beauftragten geöffnet und eingesehen werden. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen und zur Vergabeakte genommen.

Wenn mit den Auftragnehmern keine Einigung über die Nachtragspreise herbeigeführt wird, kann auch die Preisprüfungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeschaltet werden.

- 7.2 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle eingehend schriftlich zu begründen. Soweit dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, ist vor Auftragserteilung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Genehmigung einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgabe unter Darlegung eines Deckungsvorschlags zu beantragen.
- 7.3 Nachtragsleistungen sollen erst ausgeführt werden, wenn über das Nachtragsangebot entschieden ist. Für die Entscheidung über Nachtragsaufträge gelten unter Berücksichtigung des Hauptauftrages dieselben Wertgrenzen und dasselbe Verfahren wie beim Hauptauftrag.

Soweit für einen Auftrag mehrere Nachtragsangebote notwendig werden sollten, gilt zur Bestimmung der Wertgrenze die Summe aller Nachtragsangebote.

- 7.4 Unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens vor Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages, sind Kostenüberschreitungen von über 50.000 € vom Magistrat zu genehmigen.

Ansonsten sind:

1. Bei Aufträgen von 10.000,00 € bis 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem zuständigen Amtsleiter, Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem Bürgermeister/in

2. bei Aufträgen über 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/ dem Bürgermeister/in und

Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme vom Magistrat zu genehmigen.

8. Vertragsänderungen

Wesentliche Änderungen des erteilten Auftrags erfordern ein **neues Vergabeverfahren**. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Einzelheiten hierzu sind in § 132 GWB beschrieben. Eine Änderung ist unwesentlich, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 % und bei Bauleistungen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Eine wesentliche Änderung kann zu einer Kündigung des Auftrags nach § 133 GWB berechtigen.

9. Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen

Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote und sonstigen Vergabeunterlagen sind bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte fünf Jahre bis nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, um der Revision/dem Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung zu ermöglichen, mindestens aber drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, § 8 Abs. 4 VgV. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die gesamten Unterlagen bei Inanspruchnahme der Vergabefreigrenzen nach dem HVTG zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufzubewahren, § 15 Abs. 4 HVTG.

10. Ausschluss und Wiedenzulassung von Bewerbern und Bietern

10.1 Die Stadt Neu-Anspach schließt sich der bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichteten zentralen „Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren“ an. Die dazu vom Land Hessen erlassene Vergaberichtlinie zu § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (Gemeinsamer Runderlass vom 29. Juli 1997 in der überarbeiteten Fassung vom 24.11.2015, StAnz. 52/2015, S. 1375) ist sinngemäß anzuwenden.

10.2 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über

- 15.000 € für Dienstleistungsaufträge
- 25.000 € für Lieferaufträge und
- 50.000 € für Bauaufträge ist vor der Vergabe (bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vor Versand der Verdingungsunterlagen) bei der Melde- und Informationsstelle formlos nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genomme/n Firma/Firmen bei anderen Körperschaften vom Wettbewerb ausgeschlossen ist/sind. Sollte eine bestehende Vergabesperre mitgeteilt werden, ist seitens der Stadt hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen; die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

10.3 Über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, sowie über deren Wiedenzulassung entscheidet der Magistrat.

11. Controlling

11.1 Nach der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt (§ 15 Abs. 3 HVTG). Im Fall der Vergabe von Bauleistungen ist zusätzlich noch der Ort der Ausführung bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren. Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts erfolgt über jeden vergebenen Auftrag eine Bekanntmachung.

11.2 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine wettbewerbsbeschränkende Absprache oder andere wettbewerbswidrige Handlungen bei Bewerbern oder Bietern, sind eigene Ermittlungen selbst im

Rahmen der Angebotsprüfung zur Sicherung der Ermittlungsverfahren zu unterlassen. Die Erkenntnis haben die Fachbereiche/-ämter dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen, der/ die – ggf. nach Rücksprache mit dem Magistrat - die Weiterleitung an die Landeskartellbehörde und nachrichtlich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt veranlassen.

11.3 Statistik

11.3.1 Die Stadt übermittelt für vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über das Regierungspräsidium Darmstadt – VOB-Stelle (vobstelle@rpda.hessen.de) bis zum 01. Juni eines Jahres eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Aufstellung enthält die Zahl und den Wert der vergebenen Aufträge und ist aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Vergabeverfahren, nach Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten nach CPV und nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag erteilt wurde. Die dafür erforderlichen Formulare werden von der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellt.

11.3.2 Nach Inkrafttreten der §§ 1-6 der Vergabestatistikverordnung übermittelt die Stadt nach Zuschlagserteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

11.3.2.1 bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts die in § 3 der Vergabestatistikverordnung genannten Daten gemäß der dort genannten Anlagen

11.3.2.2 bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ab einem Auftragswert von 25.000.- € mindestens die folgenden Daten:

- Postleitzahl des jeweiligen Auftraggebers
- die Verfahrensart, differenziert nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe oder sonstiger Verfahrensart
- Auftragswert
- Art und Menge der Leistung, soweit quantifizierbar

Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolldaten betreffend die Übermittlung der Daten einzuräumen.

II. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

Die Vergabe von Bauleistungen (VOB) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Bauleistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

- 3.1 Der Stadt stehen das offene und das nichtoffene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.
- 3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog
- Diese Vergabearten sind unter den in § 3a EU Abs. 2 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Diese Vergabeart ist unter den in § 3a EU Abs. 3 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Leistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Der Bedarf darf nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Bauleistungen befriedigt werden können.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten wollen, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.
- 4.3 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
- Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

-
- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossenen Planung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit der VOB (§ 7 – 7c EU VOB/A in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.
Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 EU Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt Neu-Anspach beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Vor einem Ausschluss gibt die Stadt den Bietern oder Bewerbern die Gelegenheit, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VGV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser sich an einem nachfolgenden Vergabeverfahren nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den obigen Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen ist § 8c EU VOB/A zu beachten.
- 6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen**
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen). Das Anschreiben muss die nach Anhang V Teil C der Richtlinie 2014/24 EU geforderten Informationen enthalten, sofern sie nicht bereits bekannt gemacht wurden.
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden. Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.
- 7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung**
- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine
-

elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Werden die Vergabeunterlagen nicht vollständig elektronisch zur Verfügung gestellt, wird die Frist um 5 Tage verlängert. Bei Dringlichkeit oder im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

- 7.2 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beträgt die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Angebotsfrist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation oder der Dringlichkeit kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Beim Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung ist eine Mindestfrist von 10 Tagen für die Abgabe der Angebote vorzusehen.

- 7.3 Falls die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können, sind längere Fristen festzulegen. Gleiches gilt, wenn rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens 6 – bei einem dringlichen Verfahren 4 - Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden können oder wenn an den Vergabeunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.
- 7.4 Beim Wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Bindefrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Im Baubereich soll eine längere Bindefrist als 60 Kalendertage nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10a EU Abs. 9 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist und -ort
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie etwaige Berechnungsformeln anzugeben.

- 7.9 In der Bekanntmachung ist weiter anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.
- 8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerberauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6 – 6d EU VOB/A zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufiger Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen. Die Stadt greift hierbei auf das Informationssystem e-Certis zurück und verlangt in erster Linie die Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren muss die Mindestzahl 5, bei den anderen Verfahrensarten 3 betragen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zeitgleich zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf, wobei ggf. in dem Anschreiben ein Hinweis auf die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen erhältlich sind, aufgeführt ist.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise

ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Öffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 14 EU Abs. 1 VOB/A. Über den Öffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

Im offenen und nicht offenen Verfahren stellt die Stadt den Bietern die Informationen nach § 14 EU Abs. 3 Nr. 1 lit. a-d VOB/A unverzüglich elektronisch zur Verfügung.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend. Die technische und wirtschaftliche Prüfung kann zuerst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen anschließend unparteiisch und transparent erfolgt.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und Innovationspartnerschaften sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a EU VOB/A).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Be-

lange der Bieter werden bei VOB-Vergaben im offenen und nichtoffenen Verfahren hinreichend durch die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der Niederschrift in elektronischer Form und Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 14 EU Abs. 6 VOB/A) gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Bindefrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

III. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (§ 3 VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen (auch Planungsleistungen!) zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabearbeit

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000.000 € je Gewerk sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000.000 € je Gewerk ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig.

- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus den in § 3a Abs. 3 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.2.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Gewerk können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.

- 3.3.2 Eine freihändige Vergabe ist zudem unter den in § 3a Abs. 4 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000.- € je Gewerk ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben. In der Bekanntmachung ist eine Mindestzahl (mindestens drei) an geeigneten Bewerbern anzugeben. Setzt die Stadt bereits bekannte, geeignete Bieter, ist die Mindestzahl entsprechend zu erhöhen, sofern mehr als ein Bieter gesetzt wird.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000,- € können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll regelmäßig eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll mindestens – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Der Auftrag darf keine längere Laufzeit als vier Jahre haben. Es besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossen Planung eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben. Die Leistungsbeschreibungen müssen im Einklang mit der VOB (§§ 7 – 7c VOB/A) in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.
- Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

-
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen (§ 10 Abs. 1 VOB/A). Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge ist eine ausreichende Frist vorzusehen (§ 10 Abs. 3 VOB/A).
- 7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10 Abs. 5 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
 - Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
 - Ausführungsfrist
 - Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
 - Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.
- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.
- 7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** nicht zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenan-

gebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden
- 8.3 Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sind die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
- 8.4 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerberauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eigenklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6a und 6b VOB/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.3 und 3.3.3 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Für die Öffnung und Verlesung der Angebote ist ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Das gilt bei der Öffnung von ausschließlich zugelassenen elektronischen und schriftlichen Angeboten. §§ 14, 14a VOB/A sind zu beachten.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Bei der öffentlichen Ausschreibung ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a VOB/A).
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOB-Vergaben hinreichend durch die Möglichkeit der Teilnahme am Eröffnungstermin und durch die Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift gewahrt (§ 14 VOB/A).

11. Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

- 11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Bei Bauleistungen erfolgt die Benachrichtigung der ausgeschlossenen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich (§ 19 Abs. 1 VOB/A). Eine Begründung muss nur nach Eingang eines in Textform gestellten Antrages gegeben werden; für die Begründung beachten die Mitarbeiter der Stadt § 19 Abs. 2 VOB/A.

IV. **Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts**

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VgV) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. **Erster Schritt: Bedarfsermittlung**

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Beschaffung von Produkten und bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. **Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes**

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen sind nur gleichartige Lieferungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. **Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart**

3.1 Der Stadt stehen das offene und das nicht offene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im

Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.

3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog

Diese Vergabearten sind unter den in § 14 Abs. 3 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Diese Vergabeart ist unter den in § 14 Abs. 4 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb unter den in § 19 VgV genannten Voraussetzungen eingehen.

4. **Vierter Schritt: Losweise Vergabe**

4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.

4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten will, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.

4.3 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. **Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung**

5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für

- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
- die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
- die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
- die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 31 VgV und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 31 Abs. 6 VgV. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VgV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.

- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von externen Beratern erstellt,
- sind die Berater auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen oder der Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist der 4. Abschnitt der VgV zu beachten.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen können - soweit einschlägig – die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde gelegt werden. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter externer Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.2 Bei allen übrigen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.3 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die Frist für die Abgabe der (Erst-)Angebote mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Frist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 10 Tage abgekürzt werden.
- 7.4 Sofern die Vergabeunterlagen nicht unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer elektronischen Adresse, die die Stadt in der Bekanntmachung mitzuteilen hat, abgerufen werden können, verlängern sich die vorgenannten Angebotsfristen um 5 Tage. Weiterhin ist § 20 VgV zu beachten.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt (TED) weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektroni-

schen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und der Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 44, 45 und 46 VgV zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufigen Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe

hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen, es sei denn, der Bieter ist präqualifiziert oder dem Auftraggeber liegen die geforderten Nachweise bereits vor.

8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren müssen mindestens 5, bei den anderen Verfahrensarten mindestens drei Bewerber zur Verfügung stehen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf. Die Aufforderung muss dabei mindestens die in § 52 VgV aufgeführten Angaben enthalten.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 55 VgV. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Beraterbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog oder der Innovationspartnerschaft sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 VgV).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.

- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOL-Vergaben hinreichend durch das Auskunftsrecht gemäß § 62 VgV gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation, vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

V. Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

1. Auftragswert

Bei der Ermittlung des Auftragswerts für Planungsleistungen ist nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen.

2. Verfahrensart

Planungsleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

3. Eignung

Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist zusätzlich zu §§ 44, 45 und 46 VgV auch § 75 VgV zu beachten.

4. Zwei-Umschlagsverfahren

Angebote für Planungsleistungen können getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden. Die Dienstleistung muss eine eigenständige Planungsleistung sein. Allein die Bezugnahme auf die in der Bekanntmachung vorgegebenen oder in einer Honorarordnung enthaltenen Leistungsbilder ist nicht ausreichend. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach Wertung sowie Reihung und Ausschluss der Leistungsangebote für die Planungsleistungen zu öffnen und zu werten.

5. Sonstiges

- 5.1 Bei der Vergabe von Planungsleistungen sollen Aufträge an wechselnde Auftragnehmer erteilt werden. Sofern die bestehenden Rechtsvorschriften dies ermöglichen, sollen solche Leistungen darüber hinaus im Preis-/Leistungswettbewerb vergeben werden. Bei der Auswahl der Fachbüros können auch die Erfahrungen aus früheren Aufträgen, auch hinsichtlich der Mengen- und Kostenbilanz sowie der Qualität der Bauleitung und der Rechnungsprüfung, berücksichtigt werden.
- 5.2 Um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden, ist durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass Ausfertigungen der Planungsunterlagen (Mengenberechnung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-)Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse übergeben werden.
- 5.3 Architektur- und Ingenieurbüros dürfen weder Verdingungsunterlagen versenden noch Pläne und dgl. zur Einsicht auslegen oder Auskünfte erteilen oder den Eröffnungstermin abhalten bzw. Angebote öffnen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um ureigene Bauherrenaufgaben.
- 5.4 Planung und Objektüberwachung sollen grundsätzlich getrennt von der Ausführung der Bauleistung vergeben werden. Wenn in Sonderfällen Planungs- und Bauleistungen zusammen vergeben werden, ist zu prüfen, ob die Bauherreninteressen durch Hinzuziehung von unabhängigen Fachberatern oder in anderer Weise gewahrt werden sollten.
- 5.5 Architekten, Ingenieure und andere Sachkundige sind bei Erteilung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros zusätzlich zum Inhaber verpflichtet werden müssen.

VI. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

- 1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.
- 1.2 Bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.
- 1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen ist nur der Wert der Lose gleichartiger Leistungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.
 - 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe hierfür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 207.000 € je Auftrag sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, § 15 HVTG.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 207.000 € je Auftrag ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig, § 15 HVTG.
- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb aus den in § 3 Abs. 3, Abs. 4 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.2.2 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Berater haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Auftrag können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.
- 3.3.2 Zudem ist eine Freihändige Vergabe aus den in § 3 Abs. 5 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000.- € je Auftrag ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000.- € können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen oder von Vergleichsangeboten bei Dienstleistungen ausgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500.- € sind bei Lieferleistungen grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündliche Preisabfrage oder Internetrecherche).

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 7 VOL/A und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 3 und Abs. 4 VOL/A.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Mas-senermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von spezifischen Beratern erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind - soweit einschlägig – die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde zu legen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.

6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Teilnahmeanträge und Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen.

7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.

7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu ver-

sehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eignungserklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist § 6 VOL/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.2 und 3.3.2 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Form und Inhalt der Angebote sind hierbei gem. § 13 VOL/A vorzugeben.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Werbersauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Dabei sind mindestens die in § 14 Abs. 2 S. 3 lit. a-c VOL/A aufzunehmen. Bieter sind im Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die vollständigen Angebote sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Beraterbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.

-
- 10.2 Bei öffentlichen Ausschreibungen ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von externen Beratern mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotsbewertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabevorschlags von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden durch das Auskunftsrecht gemäß § 19 VOL/A gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der ausgeschlos-

senen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags (§ 19 VOL/A).

- 11.2.3 Nach der Vergabe von Leistungen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neu-Anspach, den XX.12.2020

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Anlage für 2. Beratungsrunde:

Bau- und Planungsausschuss 25.11.2020

Fragen aus der Sitzung vom 21.10.2020:

1. Löffler S. 11 Ziffer 9: Warum sind Bieter hier nicht zugelassen? Normalerweise ist das schon möglich.

Antwort der Verwaltung:

Die Seite 11, Ziffer 9 betrifft den Bereich der EU – Ausschreibung.

EU-Vergaben:

In Satz 1 § 14 EU Abs. 1 VOB/A heißt es: „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“ Bieter sollen am Öffnungstermin nicht teilnehmen. Daher werden hier prinzipiell in der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach keine Bieter zugelassen.

2. Moses z.B. S. 13 Ziffer 3.2 + 3.3: Wir sollten das örtliche Gewerbe unterstützen. Gibt es eine Rechtsgrundlage, warum wir auswärtige Firmen beteiligen sollen?

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche Rechtsgrundlage sind unter Punkt 2 der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach ausgeführt.

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht unter § 97 Grundsätze der Vergabe:

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

etc.....

Des Weiteren ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz anzuwenden.

Stadtverordnetenversammlung 03.12.2020

Fragen aus der Sitzung vom 29.11.2020:

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Antwort von Rechtsanwalt und Notar Prof. Wolfgang Trautner vom 05.11.2020

Guten Tag,

das ausdrückliche Verlangen nach der Bevorzugung örtlicher Anbieter ist ein grober Vergabeverstöß, der im Falle der Vergabe von Aufträgen mit öffentlichen Förderungen mit geradezu 100 %iger Sicherheit zur Rückforderung der Zuschüsse führt.

Im Übrigen sagt § 2 Abs. 4 HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) : Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist **unzulässig**.

Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Datum, 28.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/227/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Sozialausschuss	20.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur".

Ankauf Räumlichkeiten Bücherei

Sachdarstellung:

Mit ihren mehr als 17.000 Medien und dem umfangreichen Veranstaltungsangebot ist die Bücherei ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Angebotes der Stadt Neu-Anspach. Dies belegen nicht zu Letzt die stetig steigenden Besucherzahlen.

Dem gegenüber stehen allerdings monatliche Mietkosten von 2.200€ zzgl. Nebenkosten. Bereits im Jahr 2019 erfolgten daher Überlegungen aus wirtschaftlichen Gründen die Räumlichkeiten der Bücher vom Eigentümer zu kaufen.

In diesem Jahr besteht durch die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Möglichkeit für dieses Projekt Fördergelder zu akquirieren. Das Bundesprogramm stellt eine Förderquote von 45% in Aussicht. Bei einer zu erwartenden Kaufsumme von ca. 330.000€ wäre hier ein Zuschuss von bis zu 148.500€ möglich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Projektträger Jülich des Bundes einzureichen, mit dem verbindlichen Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, die Räume der Bücherei für die Stadt Neu-Anspach erworben werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 17.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/219/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.09.2020	
Arbeitskreis "Waldschwimmbad"	23.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land

Sachdarstellung:

Im August 2018 hat die Stadt einen Antrag auf Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Jugend, Sport, Kultur“ für die Sanierung des Waldschwimmbades gestellt. Dies geschah unter der Prämisse, dass eine Haushaltsnotlage vorliegt. Damit wäre eine 90%ige Förderung des Projekts möglich gewesen. Das eingereichte Projekt hatte ein Volumen von 2.000.000 € bei einem Eigenanteil von 10% (200.000 €). Die Haushaltsnotlage wurde von der Kommunalaufsicht attestiert.

Nachdem Anfang 2019 die Förderrunde beim Bund auslief, musste zunächst von einem negativen Bescheid beim Bundesprogramm ausgegangen werden. Daher wurde zusätzlich eine Teilnahme am Landesprogramm SWIM beantragt. Im Oktober 2019 gab es hier eine positive Rückmeldung und eine avisierte Summe von 230.000 € bei einer Förderquote von 30%.

Erst im Mai 2020 erhielt die Stadt vom Projektträger Jülich den Bescheid über die Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes und eine Fördersumme von lediglich 500.000 €. Im Rahmen der Vorbereitung auf ein Koordinierungsgespräch Ende September 2020 mit dem Projektträger wurde erneut eine Bestätigung der Haushaltsnotlage vom Projektträger angefordert. Die Bestätigung wurde von der Kommunalaufsicht dieses Mal abgelehnt. Damit sinkt die Förderquote beim Bundesprogramm auf max. 45%.

Die Beantragung von SWIM erfolgte nicht zeitgleich mit dem Bundesprogramm, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel beim Bund eine Doppelförderung nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Möglichkeit der Doppelförderung wurde erst nach dem positiven Bescheid beim Bundesprogramm bekannt. Wie die Doppelförderung konkret aussieht, wurde vom Projektträger des Bundes bisher nur mündlich mitgeteilt. Eine angeforderte schriftliche Modelrechnung steht noch aus.

Die sich über zwei Jahre mehrfach ändernden Bedingungen von Fördersumme, Förderquote; Förderkumulation etc. haben es notwendig gemacht das Projekt und das Projektvolumen mehrfach zu überarbeiten. An Hand des letzten Standes können zwei Projektvarianten und deren Kosten vorgestellt werden.

Der Projektträger Jülich fordert zum Koordinierungsgespräch einen Beschluss über die Durchführung und Finanzierbarkeit einer Projektvariante.

Von einem zwischenzeitlich beauftragten Ingenieurbüro wurden 2 Varianten erarbeitet und zur Umsetzungsentscheidung vorgestellt.

Auskleidung mit Folie (Variante 1):

Das Becken wird mit einer Folie ausgekleidet. Diese Variante ist zwar vom Materialaufwand günstiger, erfordert aber einen erheblichen Mehraufwand für die Installation. Die Haltbarkeit der Folie wird vom Schwimmbadplaner auf ca. 15 Jahre begrenzt, so dass nach diesem Zeitraum mit hohen Erneuerungskosten zu rechnen ist.

Einsatz eines Edelstahlbeckens (Variante 2):

Das Edelstahlbecken ist materialaufwändiger, erfordert beim Einbau aber einen geringeren Aufwand. Die Haltbarkeit des Beckens wird vom Schwimmbadplaner theoretisch als unbegrenzt angesehen.

Die Kostenaufteilung bzw. Zuschüsse sehen nach heutigem Stand und telefonischer Auskunft vom Projektträger Jülich wie folgt aus:

	Edelstahlbecken	Folienbecken
Kostenschätzung Fachingenieur	981.000 €	802.000 €
Förderung SWIM	-230.000 €	-230.000 €
Eigenanteil Stadt nach SWIM	751.000 €	572.000 €
Fördersumme Bund 500.000 €, max. 45%	-337.950 €	-257.400 €
Eigenanteil Stadt nach Bundförderung	413.050 €	314.600 €
Zuschuss Sparkasse	-10.000 €	-10.000 €
Zuschuss NapS	-30.000 €	-30.000 €
Eigenanteil Stadt	373.050 €	274.600 €

Auf Grund der o.g. Aufstellung, der Kostenschätzungen und fachlichen Einschätzung des Fachbereichs LB65 sollte, wenn eine Ausführung beschlossen wird, die Variante 2 „Edelstahlbecken“ zur Ausführung kommen.

Die Verwaltung bittet daher die politischen Gremien zu entscheiden:

1. Ob eine Projektumsetzung auf Grund der finanziellen Situation und freiwilliger Leistung zu Stande kommt.
2. Bei einer Projektumsetzung, welche Ausführungsvariante Edelstahl oder Folienauskleidung zum Tragen kommt.
3. Ob Mittel ab 2021 im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlusslage bleibt der Beratung vorbehalten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Prüfung:



Die schwierige Finanzlage der Stadt erfordert, dass die Finanzierung der Maßnahme zu 100% sichergestellt ist. Hierfür ist es zum einen erforderlich, dass die eingerechneten Fördersummen „sicher“ (schriftlich) bestätigt werden und zum anderen der Eigenanteil durch Kreditermächtigungen sichergestellt ist, da ansonsten die ohnehin schon gefährdete stetige Aufgabenerfüllung (92 Abs. 1 HGO) durch Zahlungsengpässe weiter verschärft wird.

Hierfür ist es erforderlich, dass eine entsprechende Haushaltsgenehmigung vorliegt. Sollte der Haushalt 2020 nicht mehr genehmigt werden ist auf eine Haushaltsgenehmigung 2021 zu warten, bis überhaupt eine Verpflichtung eingegangen werden darf. Vorher ist keine Finanzierbarkeit gegeben.

Im Übrigen ist auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme abzustellen. Unter den gegebenen Bedingungen der Haushaltslage sind neue, zusätzliche freiwillige Leistungen generell nicht zu befürworten. Von der Finanzierbarkeit und der laufenden Unterhaltung des Schwimmbadbetriebes abgesehen, würde die Neubaumaßnahme den Haushalt mit zusätzlichen jährlichen Abschreibungen von 15.000 – 20.000 € belasten.

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach
KOSTENSCHÄTZUNG (Leistungsphase 2)
Kostengruppen 100 - 700

Folienbecken

Stand: 16.09.20

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						27683
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 402.363,50	
	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf	1	Psch.	€ 42.850,00	€ 42.850,00		
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	180	cbm	€ 50,00	€ 9.000,00		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	252	cbm	€ 120,00	€ 30.240,00		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	€ 2.500,00		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	€ 27.500,00		
KG 331	Rohbau	Sandstrahlen	1	Psch.	€ 20.580,00	€ 20.580,00		
KG	Rohbau	Verputzen der Wände	1100	pm	€ 25,30	€ 27.830,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Rinnenkopf für Folienbecken	1	Stk.	€ 68.000,00	€ 68.000,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Folienauskleidung	1	Stk.	€ 64.800,00	€ 64.800,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 56.940,00	€ 56.940,00		Option
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	€ 52.123,50		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 266.567,20	
KG 410	Abwasser-, Wasser-	Verrohrung	1	Psch.	€ 75.620,20	€ 75.620,20		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	€ 94.807,00		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung	1	Psch.	€ 58.640,00	€ 58.640,00		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufotechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	€ 2500,00		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	€ 35000,00		
KG 500	Außenanlagen						€ 20.000,00	
	Weganlagen	Herstellung Umgang	200	qm	€ 100,00	€ 20.000,00		
KG 600	Ausstattung						€ -	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne	inkl. Optionen				€ 802.441,70	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne					€ 772.441,70	

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach

KOSTENBERECHNUNG (LPH 3)

Kostengruppen 100 - 700

Stand: 21.08.2020

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 602.783,50	
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	60	cbm	€ 50,00	3.000,00 €		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	800	cbm	€ 20,40	16.320,00 €		
KG 331	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf Treppe	1	Psch.	€ 24.540,00	24.540,00 €		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	2.500,00 €		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	27.500,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Pool	1	Stk.	€ 412.000,00	412.000,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Bodenkanal mit Hydraulik	3	Stk.	€ 21.600,00	64.800,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	52.123,50 €		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 219.899,00	
KG 410	Abwasser-, Wasser-Anlagen	Verrohrung	1	Psch.	€ 28.952,00	28.952,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	94.807,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung Pool	1	Psch.	€ 58.640,00	58.640,00 €		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufttechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	2500,00 €		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	35000,00 €		
KG 500	Außenanlagen						€ 44.470,00	
KG 511	Weganlagen	Änderung Umgang	160	qm	€ 100,00	16.000,00 €		
KG 511	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 28.470,00	28.470,00 €		Option
KG 600	Ausstattung						€ 0,00	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€ 113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)	inkl. Optionen				€ 980.663,50	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)					€ 950.663,50	



Datum, 10.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/213/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.09.2020	
Magistrat	22.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten

Sachdarstellung:

Gemäß vorliegenden politischen Anfragen bezüglich Einsparungen von Straßenbeleuchtungskosten, Lichtverschmutzung, Nachtabsenkungen, Möglichkeiten von Eingriffen in die Steuerung, jede zweite Leuchte aus, etc. wurde von Seiten des Leistungsbereichs LB 65 ein Termin mit dem Versorger SYNA geführt und diese Themen ganz offen und transparent besprochen (Anlage1).

Lichtverschmutzung

Das Thema Lichtverschmutzung ist immer wieder mal in der Presse zu finden und betrifft zum Großteile nicht die allgemeine Straßenbeleuchtung, sondern eher die Lichtwerbungen von Firmen. Die Straßenbeleuchtungen werden alle nur noch mit Leuchtführung zum Boden hin ausgeführt, s.g. Altstadtleuchten und Kugelkopfleuchten (360° Streuung) werden nicht mehr in Neu-Anspach eingebaut.

Nachtabsenkung

Ein Teil der „alten“ Straßenbeleuchtung (Teilbereiche Bahnhofstraße) ist bereits auf Nachtabsenkung geschaltet. Die neuen LED Leuchten werden in der Leistung ab Werk schon so gering bestückt, dass hier eine weitere Absenkung nur noch eine sehr schlechte Lichtausbeute auf die Bodenflächen bringt.

Steuerung von Straßenleuchten

Eine Steuerung von Straßenleuchten von Stadtseite ist prinzipiell möglich und umsetzbar. Bei einer Umsetzung dieser Variante müssen jedoch die Lichtpunkte alle einzeln ansteuerbar sein (jede Straßenleuchte bekommt ihr eigenes Stromanschlusskabel oder ein Funkschaltmodul).

Zu klären ist dann hier noch, die Haftungsfrage sowie der benötigte Server und die Softwareprogramme, welche zusätzliche Kosten für Anschaffung und Service bedeutet.

Auch der Gedanke einer Verringerung der Leuchten (jede zweite Leuchte ausschalten) wurde überprüft und über den HSGB um eine entsprechenden Stellungnahme eingeholt.

Fazit: Entweder alle aus oder alle an, Halbschaltungen sind rechtlich nicht haltbar und können zu berechtigten Regressansprüchen führen.

In diversen Fachzeitschriften werden immer wieder die Themen Smartsteuerungen von Straßenbeleuchtungen angekündigt. Bei telefonischer Nachfrage bei den in den Artikel genannten Kommunen, sind keinerlei Erfahrungswerte zu bekommen. Gemäß Aussage von SYNA gibt es in Oberursel eine „Teststraße für bewegungsabhängige Beleuchtung“ die aktuell in Betrieb ist. Hier sei aber die eingesetzte

Technik nicht die Optimallösung und sehr störungsanfällig. Bezüglich der bewegungsabhängigen Beleuchtung ist jedoch die ortsansässige Firma AEC, welche auch starkes Interesse an einer Musterstraße hat.

Nach Abwägung der o.g. Punkte, Telefonrecherchen, und diversen Gesprächsterminen schlägt die Verwaltung somit folgende 4 Alternativen als Pilotprojekt vor:

Variante 1: Komplette Abschaltung

Ein kompletter Straßenzug bleibt komplett ausgeschaltet.

Variante 2: Halbnacht Schaltung

Ein kompletter Straßenzug wird von 24.00Uhr bis 05.00Uhr ausgeschaltet

Variante 3: Bewegungsabhängiger Fußwegbeleuchtung

Ein Fußgängerweg wird mit bewegungsabhängigen Fußwegbeleuchtungen ausgestattet.

Variante 4:

Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit

Die Laufzeit der „Pilotstraßen“ sollte in den Herbst und Wintermonate liegen und zum 31.03.2021 abgeschlossen sein.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist weiterhin geplant einen Fragebogen zu entwickeln, der von den betroffenen Anwohner vor, während und nach dem Pilotzeitraum freiwillig auszufüllen ist.

Erfahrungswerte erhofft sich auch die SYNA bezüglich Störungsanfälligkeit, Monitoring der Verbrauchsdaten, Zeitaufwände, Reinigungseinsatz von Sensorfeldern etc.,

Es erfolgt weiterhin eine Gegenüberstellung der tatsächlichen benötigten Energiekosten vor und nach dem Pilotzeitraum.

Nach Überprüfung der technischen Gegebenheiten und Machbarkeiten (Schaltungs- und Zuleitungsabhängig), wurden folgende Bereiche/Straßen (Anlage 2-4) für dieses Pilotprojekt ausgewählt.

Variante 1: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 2: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 3: Teilbereiche Grundweg

Variante 4: Teilbereiche Zeppelinstraße und Daimlerstraße

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher folgendes vor:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnacht Schaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnachtschaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage 1 = Ergebnisprotokoll vom 07.07.2020

Anlage 2 = Lageplan Variante 1+2

Anlage 3 = Lageplan Variante 3

Anlage 4 = Lageplan Variante 4

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Bewegungsabhängige Steuerung Neu-Anspach

Datum/Uhrzeit: 07.07.2020 / 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

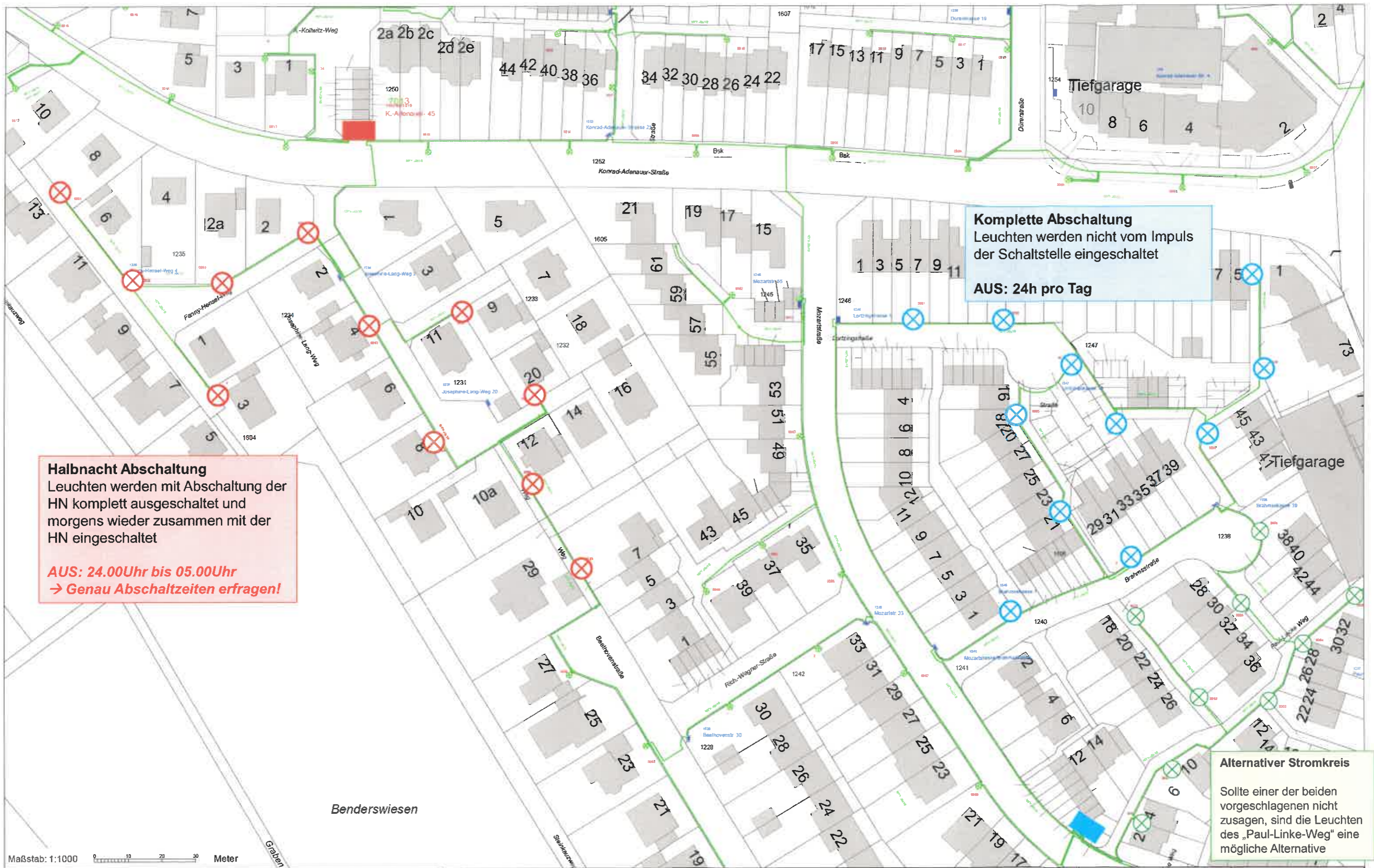
	<p>Status: A = Aufforderung, B = Beschluss, E = Erledigt, I = Information</p>	
	<p>Teilnehmer: Neu Anspach: Markus Wolf Syna: Rolf Dubberke, Thomas Fösel, Harald Kremer, Tobias Zimmer</p> <p>Verteiler: alle Teilnehmer</p> <p>Verfasser: Rolf Dubberke</p>	
I	<p>Top 0: Vorstellung verschiedener Testscenarien für die Straßenbeleuchtung</p> <p>Herr Wolf berichtet über einen politischen Wunsch verschiedene Beleuchtungsarten zu Testzwecken aufzubauen und mittels eines Fragebogens die Anwohner zu befragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln. <ul style="list-style-type: none"> A) Komplette aus B) Aus ab einer bestimmten Uhrzeit und am Morgen wieder ein - Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg - Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit - Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet 	M.Wolf
	<p>Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln.</p> <p>A) Komplette Abschaltung Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet AUS: 24h pro Tag</p> <p>B) Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p>	<p>Alle</p> <p>Alle</p>

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Störungsbeseitigung Straßenbeleuchtung Stadt Bad Homburg
 Datum/Uhrzeit: 04.12.2019 / 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

	<p>Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg</p> <p>Bewegungssensoren Leuchtenwechsel (Mastwechsel) AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor und Bewegungsmelder (Instandsetzung durch die Firma AEC)</p> <p>Für die Abrechnung wird eine Zähleranschlusssäule benötigt</p>	Alle
	<p>Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit</p> <p>Straßenvorschläge für Leuchten mit Standard Leistungsreduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier sind noch keine Pläne angefügt, es kann im Prinzip fast jede Straße als Beispiel verwendet werden, bei der wir bereits auf LED Leuchten umgestellt haben. - Vorschlag: Mozartstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Rudolf-Diesel-Straße,.... 	Alle
	<p>Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet</p> <p>Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p> <p>(Umklemmen des Schaltdrahts am Kük)</p> <p>Optional: zusätzliche komplette Abschaltung? Klärung Herr Wolf und Herr Zimmer</p>	Alle
	<p>Top 5: nächste Schritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Wolf erstellt eine Unterlage um die vier Vorschläge abzustimmen - Herr Dubberke: Klärung mit AEC für den Fall 2 sobald das OK von Herrn Wolf da ist - Herr Dubberke: Klärung ob vertraglich noch etwas zu beachten ist - Herr Zimmer: Info an die Betriebsstelle und Störungsabwicklung - Herr Zimmer: Angebot an Neu Anspach erstellen 	

Erstellt, 10.07.2020



Halbnacht Abschaltung
 Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet
AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr
 → Genau Abschaltzeiten erfragen!

Komplette Abschaltung
 Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet
AUS: 24h pro Tag

Alternativer Stromkreis
 Sollte einer der beiden vorgeschlagenen nicht zusagen, sind die Leuchten des „Paul-Linke-Weg“ eine mögliche Alternative

Zu Punkt 1
 (Notizen)



Neu Anspach
 Fanny-Hensel-Weg
 Lotzingstr / Brahmsstr

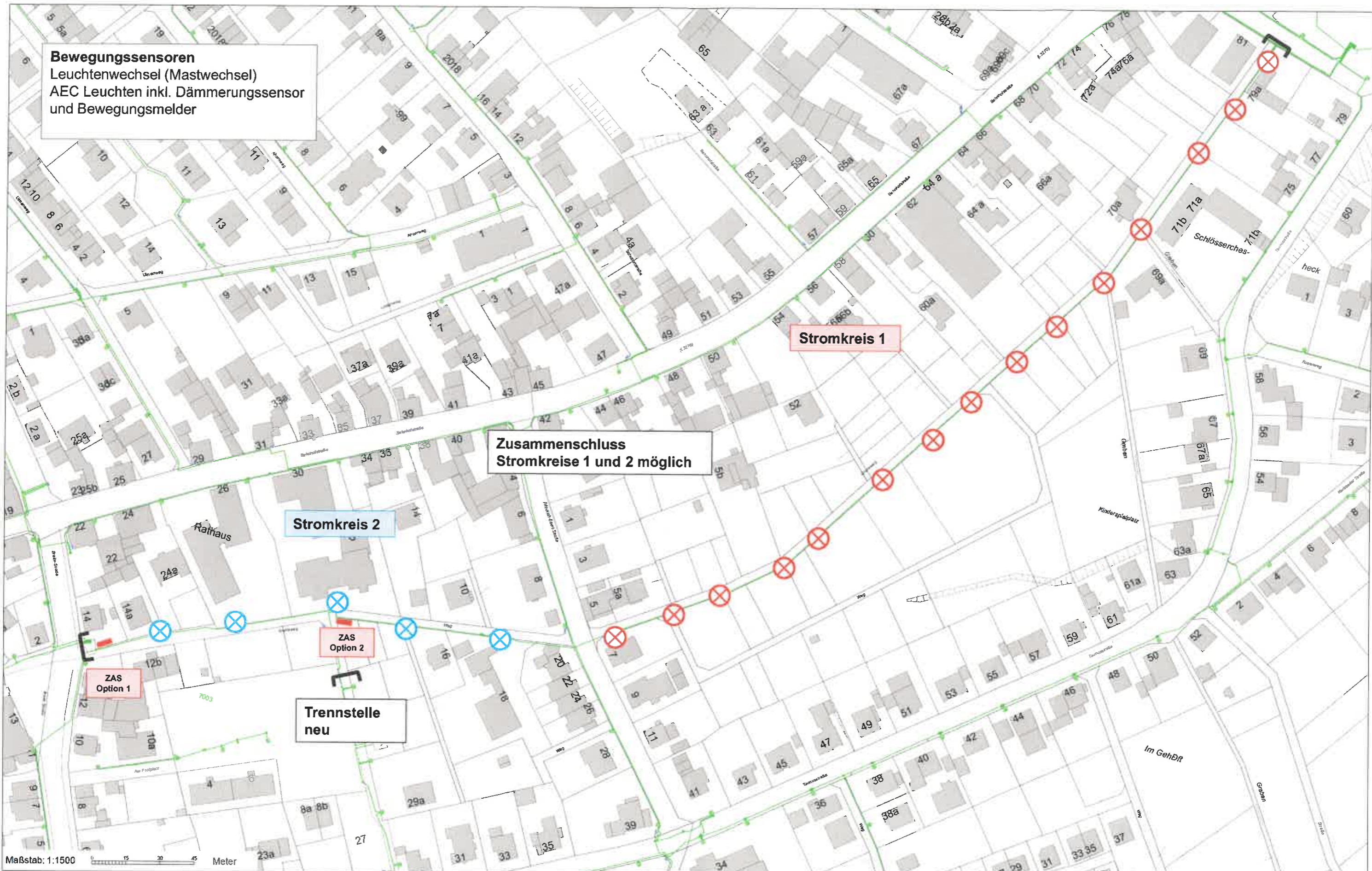
Mittelpunktcoordinate: 3464677.72542418 / 5573838.70697739
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

↑
 Maßstab: 1:1000

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 1+2

Bewegungssensoren
 Leuchtenwechsel (Mastwechsel)
 AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor
 und Bewegungsmelder



Maßstab: 1:1500 0 15 30 45 Meter

**Zu Punkt 2
 (Notizen)**



Neu Anspach
 Grundweg

Mittelpunktcoordinate: 3465360.83005549 / 5573178.10290379
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

Maßstab: 1:1500

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

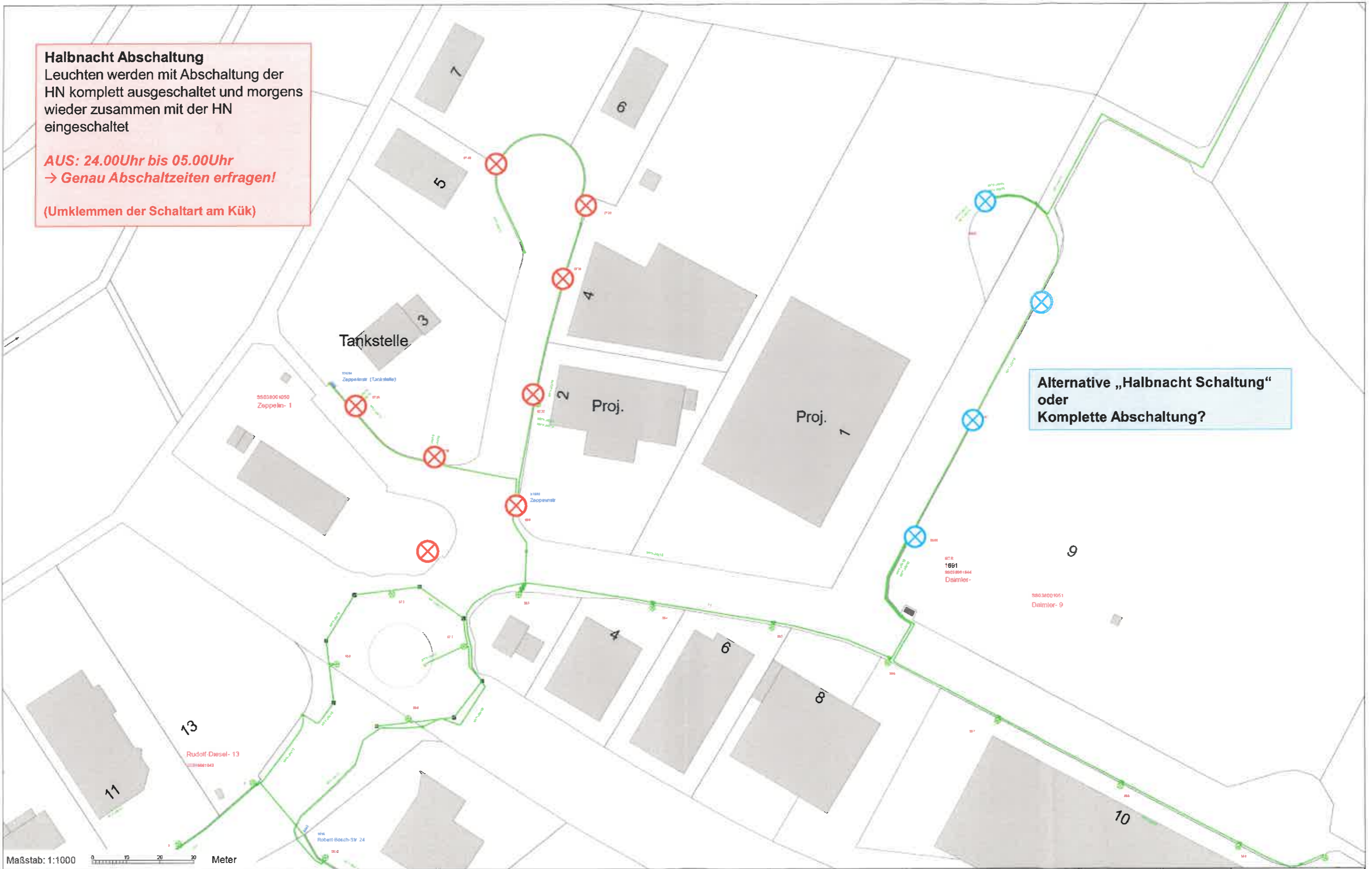
Variante 3

Halbnacht Abschaltung

Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet

AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr
→ **Genau Abschaltzeiten erfragen!**

(Umklemmen der Schaltart am Kük)



**Alternative „Halbnacht Schaltung“
oder
Komplette Abschaltung?**

Zu Punkt 4
(Notizen)



Neu Anspach
Zeppelinstr
Adam-Hall-Str

Mittelpunktcoordinate: 3485673.7004729 / 5574788.51762316
Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1000

Gemeinde:	Westerfeld
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 4



Datum, 15.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/249/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Aufgrund der neuen Richtlinien im Bereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Einbau von Funkwasserzählern im Stadtgebiet Neu-Anspach, ist eine Ergänzung in § 10 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach notwendig.

Somit wird für die Zukunft eine sichere Rechtsgrundlage für den Einbau und die Nutzung von Funkwasserzählern und eine nach DSGVO rechtlich sichere Verarbeitung der erhobenen Daten der Funkwasserzähler gewährleistet. Die Einzelheiten sind aus der folgenden Synopse zu entnehmen.

Ebenso muss die Satzung um einen § 10 a ergänzt werden, in dem die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen in Form des beigefügten Infoblattes über den Einbau und Nutzung von Funkwasserzählern an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet werden.

Im Zuge der befristeten Mehrwertsteuer Senkung ab 01.07.2020, muss der § 26 (Benutzungsgebühren) sowie der § 28 (Zählermieten) rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 ergänzt werden. Die aktuelle Mehrwertsteuer für Wassergebühren beträgt 5 % bis zum Ende des Jahres 2020.

Da der Abrechnungszeitpunkt immer zum 31.12. eines Jahres ist, muss die Mehrwertsteuer Senkung rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 gewährt werden. Hier ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich des die Anwendung des entsprechenden Mehrwertsteuersatzes.

Beschlussvorschlag:

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I

S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), wird folgende

**11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

beschlossen:

Artikel I

**§ 10
Messeinrichtung**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

**§ 10 a
Datenschutzinformationen**

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

**§ 11
AbleSEN**

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

**§ 26
Benutzungsgebühren**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 28
Zählermieten**

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

11. Satzungsänderung Wasserversorgungssatzung (WVS) Neu-Anspach

Synopse

bisher	neu
<i>vorher nicht vorhanden</i>	§ 10 Messeinrichtung (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO). Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.
<i>vorher nicht vorhanden</i>	§ 10 a Datenschutzinformation Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

§ 11 Ablesen

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweiten Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke.

vorher nicht vorhanden

§ 11 Ablesen

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

§ 26 Benutzungsgebühren

	<p>(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:</p> <p>Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p><i>vorher nicht vorhanden</i></p>	<p>§ 28 Zählermiete</p> <p>(7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:</p> <p>Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p> <p>Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p>§ 37 Inkrafttreten Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten Die Änderung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **08.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/235/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung

Sachdarstellung:

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 02.10.2020 die Gewerbesteuerkompensationsleistung für die Stadt Neu-Anspach mitgeteilt.

Nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Pauli
Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Geschäftszeichen FV5070 A-101-IV3/8
Dokument-Nr. 2020-278484
Bearbeiter/in Stefanie Maifarth
Durchwahl +49 (611) 32132287
Fax +49 (611) 327132287
E-Mail Stefanie.Maifarth@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 02. Oktober 2020

Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Stadt Neu-Anspach ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

532.361 Euro

festgesetzt.

Der Betrag wird unverzüglich nach Bereitstellung der Mittel durch den Bund auf das Konto mit der IBAN DE55 5019 0000 4101 4103 70 überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Dieser Bescheid ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs.3 HGO).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Boddenberg





Datum, 29.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/228/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer für die Jahre 2021-2023

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile Einkommenssteuer/Umsatzsteuer werden turnusgemäß alle 3 Jahre angepasst.

Grundlage für die Verteilung sind im Ausgangspunkt die Vorschriften des Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sowie die länderspezifischen Ausführungsverordnungen. Danach erhalten Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an der veranlagten Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilende Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Für die Zurechnung der Steuerbeträge ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgeblich. Maßgebend für die 2021-2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommenssteuerstatistik 2016.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt und zwar der prozentuale Anteil, den die Gemeinde an dem gesamten Volumen in Hessen trägt. Hierbei erfolgt aber eine Deckelung, um Wohlstandsunterschiede auszugleichen. Es werden bei der Ermittlung dieses Anteils Einkommen gedeckelt und nur bis 35.000 € bei Ledigen und 70.000 € bei Verheirateten angerechnet. Hat also ein Ehepaar in Neu-Anspach ein steuerliches Einkommen von 80.000 € werden nur 70.000 € angerechnet. Darüber hinausgehende Einkommen bleiben bei der interkommunalen Verteilung unberücksichtigt.

Diese Deckelung sorgt traditionell dafür, dass Kommunen mit besserverdienenden Bürgern alle 3 Jahre schlechter gestellt werden. Da die Deckelungsgrenzen schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden, werden gerade in Regionen wie dem Hochtaunuskreis mehr und mehr Einkommen gedeckelt. Zwar bemühen sich die hessischen Spitzenverbände schon länger für die Anhebung der Deckelungsgrenzen, werden jedoch im Bundesrat – insbesondere durch nordrhein-westfälische Kommunen – überstimmt.

Durch Bevölkerungswachstum können diese Deckelungen punktuell ausgeglichen werden, weil davon auszugehen ist, dass mit mehr Bürgern, der Anteil des Einkommens am hessischen Topf steigt. Dies ist aber insofern zu relativieren und hängt davon ab, wie es um die Höhe der Einkommenssteuerleistungen der

Zugezogenen bestellt ist und inwieweit andere Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen. Auch ist der zeitliche Verzug zu berücksichtigen, da wie hier für den Schlüssel 2021-2023 die Einkommenssteuerstatistik 2016 verwendet wird. Zudem muss beachtet werden, dass durch Bevölkerungswachstum der Bedarf an Infrastruktur (z.B. Kitas) steigt und durch die Kommune geschultert werden muss, wohingegen der Landkreis durch die Kreis-/Schulumlage direkt von der Steuerkraft der Kommune profitiert und einen Anteil von derzeit 58 % abschöpft.

Für Neu-Anspach ist der Anteil am hessischen Topf 2021-2023 genau 0,0029766 und verschlechtert sich demnach gegenüber der Verteilung 2018-2020 um 0,0001212. Bei einem prognostizierten zu verteilenden Topf in Hessen für 2021 von 3.613.000.000 € macht das für die Stadt Neu-Anspach 438.000 € aus, die weniger an Einkommenssteuern vereinnahmt werden können.

Hinzu kommen, aber davon unabhängig, die Auswirkungen der Corona Pandemie, weshalb die Einkommen in Hessen und in Deutschland ohnehin sinken werden (Kurzarbeit, steigende Arbeitslosigkeit) und damit der Gesamttopf kleiner wird. Waren 2019 noch für 2021 rund 3.900.000.000 € für Hessen prognostiziert, werden jetzt voraussichtlich nur noch 3.613.000.000 € verteilt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 02.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/233/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Sozialausschuss	20.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Kita-Entwicklungsplan

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erfolgt eine vertiefte Schwerpunktprüfung der Betreuung in den Kindertagesstätten. Über die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung für die Abteilung – die coronabedingt ohnehin mit einer herausfordernden Situation konfrontiert ist – hinaus, wird diese Schwerpunktprüfung auch als Chance betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert unter anderem umfassende und dezidierte Angaben zu Gruppengrößen, Personalausstattung und personellem Mindestbedarf über den Jahresverlauf hinweg für alle in der Stadt Neu-Anspach angesiedelten Kindertageseinrichtungen. Das mitunter aufwendige Zusammentragen dieser Informationen ermöglicht eine Homogenisierung der Datenbestände und bildet die Grundlage für ein faktenbasiertes integriertes Controlling zur systematisierten und bedarfsorientierten Steuerung des Betreuungsangebotes.

Daher strebt der Leistungsbereich 51 an, die Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes als Grundlage, Ausgangs- und Bezugspunkt für einen ganzheitlichen KiTa-Entwicklungsplan zu betrachten. Im Zuge der Vorarbeiten der letzten Monate liegen in der Abteilung bereits vielfältige wertvolle und nutzbare Datenbestände vor. Die Expertise der Aufsichtsbehörde soll dazu genutzt werden, diese weiter anzureichern und durch flankierende Steuerungsmechanismen zu ergänzen. Gleichzeitig bedeutet dieser erhöhte Arbeitsaufwand sowie die enge Kooperation mit den freien und kirchlichen Trägern jedoch auch, dass der KiTa-Entwicklungsplan aller Voraussicht nach erst 2021 vorgelegt werden kann. Da für das kommende Jahr ohnehin keine Anpassung der Elternbeiträge vorgesehen war, bietet sich die intensive Nutzung dieses Zeitfensters zur Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes besonders an.

Bürgermeister



Datum, 09.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/236/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	20.10.2020	
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Verkürzung der Öffnungszeiten und Aussetzung des Pilotprojektes

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten als Pilotprojekt von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Für das Pilotprojekt wurden in § 2 Abschnitt IV. der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten die Betreuungszeiträume den zu erhebenden Gebühren angepasst.

Mit Email vom 08.10.2020 teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit, dass aufgrund der Erfüllung aller Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter, unbesetzter Personalstunden und einer Mitarbeiterin, die wegen der Corona-Pandemie vom BAD als Risikopatientin nicht im Kinderdienst eingesetzt werden darf, die Öffnungszeiten mit Beginn des Regelbetriebs verkürzt werden mussten. In Absprache mit der evangelischen Kirchengemeinde war dies als vorübergehende Notlösung gedacht, die sobald als möglich wieder aufgehoben werden sollte. Die Eltern wurden darüber informiert und tragen die Entscheidung mit.

Mittlerweile hat eine weitere Mitarbeiterin zum 30.11.2020 gekündigt. Eine Stellenausschreibung zum Zwecke der Wiederbesetzung hatte bisher leider keinerlei Erfolg, so dass sie die verkürzten Öffnungszeiten vorerst beibehalten müssen. Momentan bietet die Kita folgende Betreuungszeiten an:

montags bis donnerstags 7.30 – 16.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

freitags 7.30 – 15.00 Uhr (vorher 7.00 – 16.00 Uhr)

Dies bedeutet eine Verringerung des Betreuungsangebots von 3,5 Stunden.

Die Kindertagesstätte wird für die Dauer der verkürzten Öffnungszeiten wieder die regulären Gebühren laut Satzung erheben:

Kita 7.30 bis 13.30 Uhr =freigestellt

Kleinkind 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 210,00 €

Kita 7.30 bis 15.00 Uhr = 37,50 € (bisher Pilotprojekt 50,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 15.00 Uhr = 260,00 € (bisher Pilotprojekt 272,50 €)

Kita 7.30 bis 16.00 Uhr = 62,50 € (bisher Pilotprojekt 75,00 €)

Kleinkind 7.30 bis 16.00 Uhr = 285,00 € (bisher Pilotprojekt 297,50 €).

Sofern absehbar ist, ab wann die Verschiebung der Öffnungszeiten wieder angeboten werden kann, ist gegebenenfalls über eine Verlängerung des Pilotprojektes zu entscheiden.

Thomas Pauli
Bürgermeister